Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

I. Abhandlungen.

Der

erste Reform-Congress für deutsche Universitäten,

abgehalten in Jena im September 1848,

und seine Vorbereitung in Tübingen.

Von Volz.

I. Vorbereitung.

Als der Frühlingssturm aus Westen über unseren Häuptern dahin brauste, und ein neues Leben Alt und Jung durchdrang, da konnten die ehrwürdigen Hallen der Wissenschaft nicht unberührt bleiben; hatte sich doch in ihnen der beengende Staub kleinmeisterischer Schreibstubenherrschaft Fuss hoch abgelagert, so dass jeder freie Tritt zum Unerträglichen führte, und die trefflichen Formen umnachtete, welche einem starken Geiste früherer Zeit ihre Entstehung verdankten.

Thor und Fenster zu öffnen galt es nun; mochte auch da und dort ein unschuldiges Stück von der Gewalt des reinigenden Stromes hinweggeführt, ein gutes Fenster zertrümmert, ja gar ein Theil des Daches abgedeckt und dem blauen Himmel der Einblick in das alte Haus gewährt werden.

Aber es galt auch bei der Hand zu seyn, damit nicht das reine Element unreine Gehülfen finde, die in seinem Wirken das längst ersehnte Signal zur Zerstörung erblickten. Es galt fest zu

stehen zur Wache, damit nicht von den Werkmeistern der alten Schule, nach hergestellter Ruhe, Nichts geschehe, als desto kräftigere Wiederschliessung der durch die Strömung bewirkten Abzüge, sondern, dass die erhaltene Lehre benützt werde, zu bleibender Lüftungsanordnung.

Es galt somit in allseitiger Beziehung eine Verständigung der Betheiligten. Aber es lag noch ein höheres Interesse dem deutschen Manne am Herzen. — Das grosse Vaterland wollte — ein Eines werden. Und nun kam eine einladende äussere Veranlassung hinzu. Die Mutter aller deutschen Universitäten, im königlichen Prag, bereitete sich zu ihrer fünfhundertjährigen Geburtsfeier. — Was konnte anziehender erscheinen, als dort dieses schöne Fest zu begehen, mit der Verjüngung aller deutschen Universitäten; was bedeutsamer und nachhaltiger eingreifend, als in Böhmen selbst das uralte Band deutscher Bildung zu festigen, und Oesterreich, dem Sitze des Schwerpunctes deutscher Macht, die Strömung deutschen Geistes unverkümmert zuzuführen.

In diesem Sinne richtete Schreiber dieses seine Blicke nach Frankfurt, er glaubte hervorragenden Organen den Ruf zum wichtigen Werke überlassen zu müssen; allein dort fand man den Augenblick nicht günstig, und zudem erhob tschechischer Verrath das Haupt; Prag musste aufgegeben werden; nicht aber die Sache. — Für sie schien nun vor Allem erforderlich, die eigenen Zustände gründlich kennen zu lernen, daheim den Fortschritt einzuleiten, aus dem Speciellen zum Allgemeinen aufzusteigen, und so vorbereitet an die grosse Gemeinschaft heranzutreten.

In Bonn war schon von Einzelnen Aehnliches geschehen, und von der preussischen Regierung die Sache in die Hand genommen worden; in Tübingen wurde von dem akademischen Senate eine Commission zu diesem Zwecke ernannt; an anderen Universitäten begann gleichartige Thätigkeit, und Fallati erliess zur guten Stunde seinen Aufruf zum Zusammentritt in Jena.

Es konnte nicht fehlen, die leidigen Rang-Interessen suchten sich alsogleich vorzudrängen; ohne Discussion, und die Entscheidung vorwegnehmend, sollten Stellungen aufgegeben und

besetzt werden, deren Zutritt nur als Ergebniss allseitiger Prüfung hätte verlangt werden sollen. Wo solches Ungestümm nicht durchdrang, zog man sich schmollend zurück. — Es war das Letztere im Ganzen nicht so übel; am Ende kamen auf diese Weise die einzelnen eigenthümlichen Verhältnisskreise zu schärfer ausgeprägter Aeusserung, und liessen sich klarer überschauen.

Der Natur der Sache nach waren besonders die Extraordinarien die Aufgeregten.

So gestalteten sich auch die Zustände in Tübingen. Da kam der einladende Ruf nach Jena; er fand bei uns ungetheilten Anklang. Man wählte nach dem Vorschlage der Einladung die vier Deputirten, und zwar in den drei Lehrerkreisen, der Ordinarien, der Extraordinarien und der Privatdocenten, abgesondert.

Jetzt hatte der Gegenstand eine erwünschte praktische Dringlichkeit erhalten; es musste eine Beschränkung auf das zunächst Erreichbare eintreten, man musste ein Programm für die in Jena zu besprechenden Gegenstände entwerfen; dieses durfte nur dasjenige enthalten, was man zu allgemeiner Annahme gebracht zu sehen wünschen musste; aber das Aufgenommene war nun auch zum vorläufigen Abschluss zu bringen und es war nun sehr förderlich, dass mit einem studentischen Ausschuss persönlich die Wünsche der Studirenden erwogen werden konnten.

Die Commission zu Tübingen bearbeitete in 13 Sitzungen den Inhalt des Programms; machte hierauf dem Senate Vorlage, und es entstand dadurch in Form einer unmassgeblichen Instruction für die Abgeordneten nach Jena nachstehende Ansichtsäusserung dieser akademischen Behörde. Sie wurde nach Jena geschickt.

Instruction des akademischen Senates

zu Tübingen

für die Abgeordneten zum Congress nach Jena.

I. Lehrfreiheit.

a α) Alle Gegenstände menschlicher Wissenschaft können auf der Universität wissenschaftlich behandelt werden; der Lehrstoff ist daher insoweit gänzlich freigegeben. Dagegen müssen in dem Kreise der Universitätsvor-

träge auch künftig im Wesentlichen und Grossen nur diejenigen beibehalten werden, welche bisher in denselben aufgenommen waren, und nur für sie ist organisch auf den Universitäten zu sorgen.

β) Als Universitätsdisciplin ist die Lehrthätigkeit durchaus auf wissenschaftliche Behandlung des Stoffes hingewiesen, innerhalb welcher, unter der allgemeinen Verantwortlichkeit, der jeder Staatsbürger für seine Reden und Handlungen unterworfen ist, die volle Freiheit herrscht.

bα) Die Zulassung zum Lehrstuhl als Docent soll in wissenschaftlicher Hinsicht in der bestehenden Weise beibehalten werden. Dieselbe ist folgende:

Auf erfolgte Anmeldung zu der Zulassung als Privatdocent wird die betreffende Facultät zum Bericht und zu dem Antrag über die Art des noch zu führenden Befähigungsbeweises an den akademischen Senat aufgefordert. Hat der Candidat nicht schon bei der, für das betreffende Fach in Tübingen bestellten, Prüfungsbehörde eine Prüfung mit entsprechendem Erfolg (wenigstens erste Stufe zweiter Classe — oder dritte Note von oben — recht gut —) erstanden, so kann entweder auf förmliche Prüfung, oder auf ein Colloquium mit der betreffenden Facultät oder auf öffentliche Vertheidigung einer Dissertation oder wissenschaftlicher Streitsätze angetragen werden. Der Antrag des akademischen Senates geht an das K. Ministerium: hat dasselbe hierauf die Zulassung zu diesem Befähigungsnachweis ausgesprochen, so wird nach Vornahme des genehmigten Actes über dessen Erfolg von der Facultät berichtet, und definitiver Antrag an den Senat, und hierauf von diesem ein solcher an das K. Ministerium gestellt, welches nun über die Zulassung entscheidet.

Ueberhaupt hat aber jeder neu eintretende Docent, jedenfalls innerhalb und vor dem Schluss des ersten Semesters von seinem Amtsantritt an, sich der öffentlichen Vertheidigung einer Dissertation, oder, wenn er einen solchen Act zuvor schon auf irgend einer Universität vorgenommen hat, der Haltung einer öffentlichen Rede zu unterziehen, und der Senat ist unter keinen Umständen ermächtigt, eine längere Frist zu bewilligen.

β) Veränderungen in der Stellung der Lehrer der Universitäten, sowohl im administrativen als richterlichen Wege, geschehen wie bei den übrigen Staatsdienern; da aber Versetzungen auf andere Stellen eigenthümliche Schwierigkeiten bei Universitätslehrern haben, so ist in allen Fällen vorher der akademische Senat zu hören.

γ) Lehrpflicht.

Jeder Ordinarius soll in der Regel in jedem Semester 8—10 Stunden, jeder ausserordentliche Professor 4—5 Stunden Vorlesung halten. Ein jeder Lehrer hat im Uebrigen durch seine Vorträge in geeigneter Frist sein übernommenes Lehrfach vollständig zu vertreten. Ausnahmen von der regelmässigen Zahl der Vorlesungen können nach Anhörung der betreffenden Facultät, bei besonderer Eigenthümlichkeit der Verhältnisse, von dem akademischen Senate gestattet werden.

II. Hörfreiheit.

a) Zulassung auf die Universität geschieht:

α) nur nach dem zurückgelegten 18ten Lebensjahre.

β) nach Vorweisung eines Zeugnisses der Reife einer höheren allgemeinen Bildungsanstalt.

γ) Zum Studium particulärer Fächer können auch fernerhin Einzelne zugelassen werden; auch sie müssen jedoch das 18te Lebensjahr zurückgelegt haben.

δ) Männer reiferen Alters können zu jeder Zeit zugelassen werden.

Diese Festsetzungen sind, vorbehältlich der Forderungen, welche der Staat hinsichtlich seiner Staatsdienst-Aspiranten an Maturitätsnachweisungen machen dürfte, aufgestellt.

b) Lehr- und Studienpläne zu der Erreichung eines speciellen Staatszweckes dürfen nicht anbefohlen, ja sollen selbst nicht officiell angerathen werden; es muss genügen, dass die betreffenden Lehrer dahin wirken, dass die Studirenden einen zweckmässigen Studiengang im Hinblick auf den künftigen Staatsdienst befolgen.

c) Es darf durchaus keinerlei directe oder indirecte Beschränkung des Studirenden in der Wahl seiner Lehrer Statt finden. Es ist daher auch äusserst wünschenswerth, dass jedes Hauptfach doppelt besetzt sey.

d) Es darf sich ein Studirender in der Regel an einer Universität nicht aufhalten, wenn er nicht wenigstens 2 Collegien hört, oder durch Zeugniss eines Universitätslehrers nachweist, dass er die Unterrichtsmittel der Hochschule ernstlich benütze.

e) Es wird dringend gewünscht, dass die Staatsdienstprüfungen nicht mehr durch Universitätslehrer verrichtet werden.

Zwanglose Facultätsprüfungen bleiben vorbehalten. Erfolgszeugnisse über Bestehung derselben werden auf den Wunsch der Examinirten in das Abgangszeugniss aufgenommen.

Specielle Zeugnisse über Fleiss im Besuche der Vorlesungen sollen nicht dem allgemeinen Universitätsabgangs-Zeugnisse beigefügt werden.

f) Die Honorare werden beibehalten; es soll aber dahin gewirkt werden, die Facultäten hierin gleich zu stellen, nur darf dies in keinem Falle durch Minderung der bisherigen Bezüge Statt finden.

Die Gründe auf Beibehaltung der Honorare sind:

1) Abhängigkeit des Einkommens von dem Beifalle, welchen der akademische Lehrer geniesst.

2) Bewahrung der Möglichkeit eines so hohen Einkommens für die akademischen Lehrer, wie dasselbe durch irgend einen anderen Erwerbszweig zu erhalten ist, ohne die Staatscasse zu sehr zu belasten, und dadurch Sicherung der Anziehung tüchtigster Talente zu der akademischen Laufbahn.

3) Aufrechthaltung des hochwichtigen Institutes der Privatdocenten, welches ohne Honorare undenkbar ist.

4) Beibehaltung des natürlichen Verhältnisses der Leistungen für die Bedürfnisse der Universität durch diejenigen, welche dieselbe benützen, und Vermeidung einer höhern Belastung der Steuerpflichtigen für diesen Zweck, welche, da die Professoren durch Erhöhung der, im Allgemeinen sehr niedern, Besoldungen für den Verlust der Honorare entschädiget werden müssten, die unausbleibliche Folge ihrer Aufhebung seyn müsste.

5) Die Gründe gegen eine Herabsetzung der Honorare: diese Honorare sind in keiner Weise zu hoch, sollten eher im Interesse der Steuerpflichtigen viel höher seyn, um die Besoldungen noch mehr vermindern und die grossen Summen, welche der Staat zuzuschiessen hat, mässigen zu können.

Findet somit Ungleichheit der Honorare in verschiedenen Facultäten Statt, so scheint diess allerdings unbillig zu seyn; eine Unbilligkeit darf aber nicht durch eine andere gehoben werden, und es wäre daher nur durch Erhöhung der niedereren Honorare auf den Betrag der höheren zu helfen.

g) Es ist der Ort des Studiums gänzlich freigegeben, so dass alle noch bestehenden Spuren eines Localbannes durchaus hinwegfallen.

III. Grundlagen der Universitäten.

Die Universitäten bleiben Staatsanstalten und Corporationen; sie sollen besonders bei der gesetzgebenden Gewalt durch, von der Universität gewählte, Repräsentanten vertreten seyn.

IV. Organisation.

A. Verwaltungs-Organismus.

a) Akademischer Senat.

Der akademische Senat, bestehend aus der Gesammtheit aller ordentlichen Professoren, erhält in seiner jetzigen Organisation keine Veränderung, nur dürfen in Zukunft ausschliesslich ordentliche Professoren Senatoren werden. Es ist zu wünschen, dass alle deutsche Universitäten auf gleiche Weise eingerichtet werden möchten.

b) Allgemeine Lehrerversammlung.

α) Sämmtliche wissenschaftliche Docenten der Universität, zu welchen auch diejenigen Repetenten der beiden theologischen Seminarien gerechnet werden, von welchen Anzeigen von Vorträgen in das Vorlesungs-Verzeichniss der Universität aufgenommen worden sind, bilden die allgemeine Lehrerversammlung.

β) Die allgemeine Lehrerversammlung hat die Besprechung und Berathung sämmtlicher Lehrer der Hochschule über allgemeine Universitätsangelegenheiten zum Zweck.

γ) Die Conferenz beschliesst Anträge an den akademischen Senat, welcher, je nachdem der Gegenstand in den Kreis seiner Befugnisse tritt, darüber verfügt, oder Vorlage bei Königl. Unterrichts-Ministerium macht.

δ) Dieselbe wird von dem Rector einmal in jedem Semester, und zwar

in den ersten vier Wochen nach Beginn desselben, zusammengerufen; ausserordentliche Sitzungen hat der Rector immer zu berufen, wenn diess von der Mehrheit der ordentlichen, ausserordentlichen Professoren und der übrigen Docenten verlangt wird.

c) Rector.

Die Wahl des Rectors geschieht wie bisher aus drei Candidaten [1]), von welchen die Regierung einen nehmen muss.

d) Disciplinar-Gerichtsbarkeit.

α) Die bisherige Disciplinar-Commission bleibt in gleicher Weise [2]); jedoch erkennt sie durchaus uneingeschränkt hinsichtlich der Strafart, selbst Relegation für immer.

Die Einholung der Genehmigung des Ministeriums zur Erkennung der Relegation über 4 Jahre fällt weg.

β) Dem Rector bleibt die Aburtheilung leichter Disciplinarfälle mit Strafgewalt bis zu 4 Tagen Carcer, und Geldbusse bis zu 4 fl. 30.

γ) Dem Universitätsamtmann ist zur Aufrechthaltung des obrigkeitlichen Ansehens eine Strafgewalt von 3mal 24 Stunden gegeben.

δ) Das Gerichtsverfahren ist folgendes:

Es ist mündlich und öffentlich.

1) Der Amtmann beginnt, wenn nicht blos auf den Grund einer schon anderwärts geschlossenen Untersuchung disciplinarisch eingeschritten werden muss, die Voruntersuchung mit Aufnahme eines kurzen Protocolls.

2) Er entwirft die Anklageacte.

3) Die Disciplinar-Commission entscheidet über die Zulassung der Anklage.

4) Wird die Anklage gegründet befunden, so verfügt der Rector das weiter Erforderliche.

5) Das Hauptverfahren geschieht vor der versammelten Disciplinar-Commission in mündlicher Verhandlung.

6) Der Actuar führt das Protocoll.

7) Die Verhandlung findet im Allgemeinen öffentlich statt; die Disciplinar-Commission kann die Oeffentlichkeit aus besonders dringenden Gründen aufheben.

Der Ausschuss der Studirenden hat im Saale der Disciplinar-Commission zur Anwohnung bei den öffentlichen Gerichtsverhandlungen einen besondern Platz.

8) Nach dem Schlusse der Verhandlung steht es dem Ausschusse zu, das Wort an die Richter zu wenden. Er folgt daher der Disciplinar-Commission in das Spruchzimmer, in welches sich diese zur Urtheilsfällung begibt, trägt hier sein Anliegen vor, und verlässt hierauf die Richter, welche nunmehr zur Bestimmung des Urtheils schreiten. Sie treten nach dessen Festsetzung in den Gerichtssaal zurück. Der Rector verkündigt das gefällte Urtheil.

1) Aus der Mitte des Senates, durch die Senatoren gewählt.

2) Sie ist eine vom Senate aus seinen Mitgliedern gewählte, Commission, bestehend aus je einem Mitgliede einer jeden Facultät, und dem Universitäts-Amtmann; sie wird von dem Rector geleitet.

Recurs.

9) Eine stehende Commission aus 8 Mitgliedern des Senats präsidirt von dem Prorector [1]) bildet die Recursbehörde. Es muss von jeder Facultät ein Mitglied beigezogen seyn.

An der Recursverhandlung, welche in der Regel öffentlich ist, darf weder der Rector noch ein anderes Mitglied der Disciplinar-Commission und des studentischen Ausschusses, ausser dem Amtmann, welcher auch hier Ankläger ist, amtlich beiwohnen; dagegen können die Genannten, selbst bei geheimen Recursverhandlungen, als Zuhörer anwesend seyn.

10) Reformatio in pejus fällt weg, es darf also nie Schärfung, wohl aber Milderung, oder Bestätigung des Urtheils Statt finden.

11) Zusatzstrafen, wegen Ordnungswidrigkeit, frivolen Recurrirens u. s. w. sind, wie bisher, zulässig.

e) Der studentische Ausschuss.

1) Derselbe ist jeden Falles auf ein volles Semester zu wählen.

Er darf bei seiner Theilnahme an dienstlichen Verhandlungen niemals die Zahl von 15 überschreiten. Würde also ein grösserer Ausschuss Statt finden, so wäre wieder aus diesem ein engerer Ausschuss zu wählen, welcher allein von der akademischen Behörde als zu Recht bestehend angesehen werden würde.

Zu einer gültigen Wahl ist die nachgewiesene Abgabe der Stimmen von mehr als der Hälfte sämmtlicher auf der Universität immatriculirten Studirenden erforderlich. So lange eine solche gültige Wahl nicht zu Stande gekommen ist, kann das Bestehen eines studentischen Ausschusses von der akademischen Behörde nicht anerkannt werden, und seine gesetzlich zugegebene Mitwirkung zu dienstlichen Verhandlungen bleibt so lange suspendirt, bis eine gültige Wahl vollzogen ist, ohne dass hierdurch ein Defect für die so geführten Verhandlungen entstehen würde.

f) Disciplinar-Gesetze.

Art. 1.

Die Studirenden sind gleich einem jeden andern Staatsbürger den allgemein geltenden Polizei-, Civil- und Strafgesetzen, so wie den zu Handhabung derselben bestellten Polizei- und Gerichtsbehörden unterworfen.

Art. 2.

Eine Ausnahme findet nur da Statt, wo die Eigenthümlichkeit der akademischen Verhältnisse solche von selbst bedingt.

Art. 3.

Vergehen dieser Art hat der Rector oder die Disciplinar-Commission, unter Zuziehung des Ausschusses der Studirenden, wenn ein solcher legal gebildet ist, abzuurtheilen.

Art. 4.

Es wird erwartet, dass sich die Studirenden stets anständig, ehrenhaft

1) Des Rectors Vorgänger im Dienst.

und eingedenk ihrer Bestimmung betragen. Roheit und Unsittlichkeit wird besonders strenge gerügt werden.

Art. 5.

Den akademischen Behörden und Lehrern haben die Studirenden den schuldigen Gehorsam zu leisten und die gebührende Achtung zu bezeugen.

Art. 6.

Als Disciplinar-Vergehen erscheinen hiernach hauptsächlich

1) Die Handlungen gegen den — den akademischen Behörden gebührenden Gehorsam (einfacher Ungehorsam, Aufforderung zum Ungehorsam).

2) Ordnungswidriges Benehmen gegen die akademischen Behörden und Lehrer.

3) Störung der Ruhe, und Unanständigkeit in den Collegien und bei akademischen Feierlichkeiten.

4) Verrufserklärungen gegen Universität, Behörden, Lehrer, Studirende und andere Personen.

5) Feierliche Begleitung eines von der Universität Weggewiesenen.

6) Bruch des von der Behörde abgegebenen Versprechens.

7) Muthwilliges Schuldenmachen.

8) Notorischer Unfleiss.

9) Bruch des Ehrenworts.

Art. 7.

Aber auch alle übrigen, von den ordentlichen Gerichts- und Polizei-Behörden zu bestrafenden gemeinen Verbrechen, Vergehen und polizeilichen Uebertretungen gehören nach geschehener Aburtheilung zur Kenntnissnahme der Disciplinar-Behörde, um von ihrem Standpuncte aus zu erwägen, ob, und inwieferne, das Interesse der Hochschule und der akademischen Disciplin noch eine besondere Einschreitung erheische.

Art. 8.

Diese Einschreitung darf aber keineswegs in der nochmaligen Bestrafung eines bereits Abgeurtheilten bestehen, sondern hat hauptsächlich den Zweck, schlechte unwürdige Glieder der Hochschule zu entfernen. In leichten Fällen tritt Verwarnung oder Bedrohung mit der Entfernung ein. Recurs bleibt überall vorbehalten. Der Suspensiveffect hängt von dem Urtheil der Disciplinar-Commission ab.

Art. 9.

Die zulässigen Strafarten sind:

1) Verweis.

2) Geldstrafe bis zu 5 fl.

3) Carcerstrafe.

4) Entfernung von der Universität auf bestimmte Zeit, und zwar von $^1/_2$ Jahr bis zu 2 Jahren.

5) Wegweisung von der Universität für immer, oder auf eine bestimmte Zeit, und zwar von mindestens 2 Jahren. Von dieser Strafe ist sämmtlichen Universitäten Nachricht zu geben.

6) Entziehung der vom Staate ausgehenden, oder von seiner Verwilligung abhängigen Stipendien und Beneficien.

Art. 10.

Der Verweis ist

α) ein einfacher, vor dem Rector und dem Universitätsamtmann,

β) ein strenger vor der versammelten Disciplinar-Commission und in Anwesenheit des studentischen Ausschusses.

Art. 11.

Der Carcerarrest darf 4 Wochen nicht übersteigen, er ist

α) einfach, bei welchem unter Umständen Unterbrechung gestattet werden kann, oder

β) streng, — ohne Unterbrechung.

g) Schuldenwesen.

Alle bisher bestehenden Ausnahms-Creditgesetze werden aufgehoben; es fallen daher alle Schuldsachen der Studirenden den allgemein bürgerlichen Behörden anheim.

B. Wissenschaftlicher Organismus.

Eine jede Facultät begreift ein Ganzes von Lehrwissenschaften,

a) die theologische und juridische Facultät werden daher wie bisher beibehalten; staatswirthschaftliche Facultäten sollen allenthalben, wie solche schon lange zu Tübingen, und auch an einigen bairischen Universitäten bestehen, gegründet werden; es sind die mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächer aus der philosophischen und medicinischen Facultät auszuscheiden, und zu einer neuen naturwissenschaftlichen Facultät zu vereinigen. Die philosophischen Facultäten sollen daher in Zukunft nur die philosophischen, philologischen und historischen Fächer, die medicinischen ausschliesslich die Fachwissenschaften umfassen.

b) Die Facultäten sollen verpflichtet seyn, in allgemeinen Staatsangelegenheiten des eigenen Einzel- und des deutschen Gesammtstaates und, gegen die gehörigen Honorarien, jedem Andern, als Spruchgerichte und begutachtende Stellen auf ergangene Aufforderung insoweit Dienste zu leisten, als diess ihr nächster Zweck gestattet; nur sie selbst haben übrigens in jedem einzelnen Falle über Annahme oder Zurückweisung solcher Anträge zu enstcheiden.

c) Die Facultäten haben zu Angehörigen ihre sämmtlichen Lehrer und Studirenden. Wirkliche Mitglieder der Facultät sind die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren.

d) Die Facultäten behalten wie bisher ihren jährlich wechselnden Dekan. Das Dekanat wechselt unter den ordentlichen Professoren der Facultät; es kann jedoch ein neu eintretender Ordinarius erst dann das Dekanat erhalten, wenn er als Facultätsmitglied schon unter dem Dekanate aller seiner Collegen gestanden ist.

e) Die ausserordentlichen Professoren haben Sitz und Stimme bei allen Verhandlungen, welche nicht Vocationen, Anstellungen, Beförderungen und auch Graduirungen betreffen, wenn sie nicht selbst Doctoren sind.

C. Personal-Organisation.

a) Die gelehrten Grade und die Art ihrer Erwerbung sollen wie bisher bleiben.

b) Vocationswesen, — wie bisher [1]).

V. Ferien.

1) Die Hauptferien sollen den 1. September jeden Jahrs beginnen und wenigstens sechs, höchstens acht Wochen dauern.

2) Die Frühjahrsferien sollen nicht mehr von Ostern abhängig seyn, sondern am 1. April beginnen und 14 Tage, ohne Rücksicht auf die Osterfeiertage, dauern.

3) Der dies academicus bleibt.

VI. Oberaufsicht des Staats.

A) Einzel-Staat.

Die Universitäten sind und bleiben Anstalten des Einzelstaats.

a) Sie stehen unmittelbar unter dem Ministerium des Unterrichts.

b) Ein besonderes Curatorium, ein Canzler etc. wird in Zukunft nicht mehr vorkommen.

B. Gesammt-Staat; Reich.

Ein Reichsunterrichts-Ministerium ist nicht zu errichten, weil sich für ein solches ein eingreifender Wirkungskreis bei Erhaltung der frischen und freien Lebensthätigkeit der einzelnen Universitäten nicht nachweisen lässt.

Auch die Tübinger Privatdocenten hatten eine Erklärung nach Jena gesendet, die Extraordinarien aber liessen durch ihren Abgeordneten einen Aufsatz unter die Mitglieder des Congresses in Jena vertheilen [2]).

II. Congress in Jena.

Als neuester Augenzeuge der schändlichen Vorgänge in Frankfurt trat Schreiber Dieses unter liebe bekannte und werth gewordene, fremde Collegen, welche der nahende Eröffnungstag in grosser Anzahl versammelt hatte; das Alles verschlingende Interesse des Geschehenen brachte rasch Mann an Mann, und ein Vorgang, welcher eher geeignet erschienen wäre, den Zweck

1) Vorschlag durch die Facultät, Berathung im akademischen Senat und Antragstellung an das Ministerium, Entscheidung der obersten Staatsbehörde.

2) Die Abgeordneten des Senates waren: Canzler von Wächter und Schreiber dieses; der Extraordinarien: Prof. Köstlin; der Privatdocenten: Dr. Zech.

der hierher Gekommenen zu stören, wurde Veranlassung erhöhter Wärme, und tieferen Ernstes. Und hier war es nun auch die Oertlichkeit, welche fördernd wirkte. Die in der Geschichte der Leistungen deutscher Universitäten so rühmlich genannte, in der Erinnerung unserer Väter so freundlich leuchtende, in den Annalen des Vaterlandes so bedeutsam stehende Musenstadt, hätte schon allseitig ansprechend auf den Besucher wirken müssen, wenn nicht auch so viele anmuthige Aufmerksamkeit auf die Gäste verwendet worden wäre.

Den 21. September 1848 wurde die erste Sitzung durch warme Worte des würdigen Prorectors der Universität Jena [1]) eröffnet. „Wir Alle, sagt er, sind willig, diesem Grossen, Ganzen und Allgemeinen, das Besondere und Individuelle unserer Zustände und Stellungen, unterzuordnen“! Der wohlmeinende Mann dürfte sich hierin getäuscht haben.

Tübingen hatte die Ehre den Präsidenten [2]) zu liefern, und der Präsident hat Tübingen alle Ehre gemacht.

Bei der Wahl des Vicepräsidenten begann der Kampf der Parteien; es war, wie es scheint, auf eine Ueberrumpelung abgesehen; gegen den Vorstand der vorbereitenden Commission, Hoffmann von Jena, wurde der ausserordentliche Professor Stoy mit 30 gegen 40 Stimmen in die Wahl gebracht; allein der Coup war misslungen, bei wiederholter Abstimmung erhielt Hoffmann von 91 Stimmen, 76.

An diesen Abstimmungen hatten alle Theil genommen, welche sich in die Liste der Anwesenden hatten einschreiben lassen.

Nun musste aber die Frage nach der weiteren Berechtigung am Geschäfte, welche schon in vorbereitenden Besprechungen angeregt war, zur Lösung gelangen, und somit die Versammlung ihr wahres Gepräge erhalten. Man wurde sich sogleich klar, dass die Abgeordneten auf ganz verschiedener Grundlage standen; manche hatten im Namen ihrer Comittenten zu sprechen, andere waren gleichsam nur ad referendum da, wieder andere wollten bindende Beschlüsse mit nach Hause bringen, während sich Männer vorfanden, die nur von einem Theil ihrer Collegen

1) Prof. Reinhold.
2) Wächter.

gewählt waren; endlich waren Lehrer von Universitäten gekommen, welche erklärt hatten, gar nicht an dem Congress Theil nehmen zu wollen. So war es denn entschieden, dass die Versammlung nur den Charakter einer vorbereitend berathenden erhalten, und also nur durch ihr moralisches Gewicht wirken konnte. Damit war nun im Wesentlichen die Schwierigkeit der Zulassung zum Stimmrechte, welche sich besonders auch durch die sehr ungleiche Vertretung der einzelnen Hochschulen erhoben hatte, beseitiget; es konnte ja doch nicht ein Ausschlag von wenigen Stimmen hier von grosser Bedeutung seyn; nur mit voller, grosser, Majorität gefasste Beschlüsse konnten Berücksichtigung erwarten. So wurde dann ganz folgerecht beschlossen, viritim zu stimmen, und auch Männer zuzulassen, welche wegen mangelhafter Legitimation allerdings hätten beanstandet werden können. Dagegen verzichteten die übrigen nicht deputirten Mitglieder der Versammlung in richtiger Würdigung der Verhältnisse selbst auf das Stimmrecht.

Es war dieser ganze Vorgang von erfreulicher Vorbedeutung, und es hat unzweifelhaft vieles zu der würdigen Haltung beigetragen, welche die Versammlung keinen Augenblick verlassen hat.

Hiernach fanden sich vertreten:

mit der normalmässigen Anzahl von 4 Abgeordneten:

und zwar zwei Ordinarien, 1 Extraordinarius und 1 Privatdocent:

Bonn, Giessen, Göttingen, Heidelberg, Jena, Leipzig, Marburg, Tübingen;

mit der Gesammtnormalzahl, aber mit Abweichung in deren Classen, und zwar

3 Ordinarien und 1 Privatdocent,

Freiburg;

2 Ordinarien und 2 Extraordinarien,

Rostock;

mit 5 Deputirten, und zwar 3 Ordinarien, 1 Extraordinarius und 1 Privatdocent,

Erlangen, Würzburg;

mit 7 Abgeordneten, und zwar 5 Ordinarien, 1 Extraordinarius und 1 Privatdocent.

München;

mit 9 Abgeordneten,
Wien.
Unvollständig vertreten waren
Breslau: 1 Ordinarius, 1 Extraordinarius;
Greifswald: 2 Ordinarien;
Halle: 1 Extraordinarius und 1 Privatdocent;
Kiel: 1 Ordinarius und 1 Privatdocent.

Es gehörten 24 Abgeordnete den philosophischen, 17 den Juristen, 11 den theologischen, 10 den medicinischen, und 1 Deputirter den staatswirthschaftlichen Facultäten an; von 11 weiteren Docenten ist mir die Facultät unbekannt.

So hatte sich dann Preussen von dieser Bewegung ausgeschlossen, und es konnte das herablassende Ministerialschreiben, was gleichsam zur Entschuldigung nach Jena gelangt war, den ungünstigen Eindruck der vollendeten Thatsache nicht mindern; doch nicht sowohl die Berliner Kanzleimänner, welche die neue Erscheinung nicht zu rubriciren wussten, als die Berliner und Haller Collegen traf der Vorwurf jedes Anwesenden [1]); die Versammlung selbst gieng mit würdigem Stillschweigen über ein Benehmen hinweg, welches nur zu sehr den alten hochmüthigen Particularismus in seiner noch ungeschwächten Kraft zeigte. Mit desto grösserer Freude empfieng man den später angelangten Hefftер, und drückte um so wärmer den Männern aus Bonn, Halle, Greifswald und Breslau, die wackere Hand. Hoffentlich wird der Herbst des Jahres 1849, die Lücke ausgefüllt finden.

Es war sehr dankenswerth, dass der Reformverein zu Jena seine Arbeit drucken, und an den entsprechenden Orten, die ihm, bis zum 15 September zugekommenen anderweitigen Vorschläge beifügen liess. Man hatte dadurch einen Anhaltspunct für die Berathung, und konnte sie ohne Zeitverlust beginnen.

Allein der erste Blick auf die Anordnung des Ganzen, und auf die Namen der Mitglieder des Vereines musste sogleich stutzig machen. Der Verein bestand fast ausschliesslich aus Stellungs-Malcontenten, an welchen gerade Jena, wegen seiner

1) S.: „die Versammlung deutscher Universitätslehrer zu Jena und die Universität zu Berlin von Martin Hertz".

unverhältnissmässig grossen Anzahl von Extraordinarien und der, dieser Universität eigenthümlichen, ordentlichen Honorarprofessoren, im Ganzen etwa 29—30, ein bedenkliches Contingent liefert; die Anordnung des Reformentwurfes liess diess fühlen. Sie kehrt den natürlichen Gang der Dinge um, und bringt nicht zuerst das geistige Leben der Hochschule zur Sprache; sie setzt die corporative Organisation an die Spitze.

Wenn man nun auch unumwunden und auf das Allerentschiedenste die Zufriedenheit und Freudigkeit aller am gemeinsamen Werke Arbeitenden als eine der wichtigsten Grundlagen eines gedeihlichen Baues anerkennen und es also immer bedauern wird, wenn in irgend einem Theile des Ganzen Missbehagen besteht, so ist eben dieses Missbehagen gar häufig nicht sowohl eine Folge von einer fehlerhaften Anordnung, als von einer falschen Auffassung der Verhältnisse von Seiten der Unzufriedenen, und es ist alsdann unzweifelhaft in ihrem eigenen, unzertrennlich mit dem Flor des Ganzen verbundenen, Interesse, dass über eine solche sachlich ungerechtfertigte Missstimmung ruhig hinweggegangen werde, der Zeit es überlassend, eine bessere Einsicht zu begründen, und die Verstimmung zu beschwichtigen.

So einfach und unumstösslich nun dieser Grundsatz in sittlicher und daher auch wahrer politischer Beziehung ist, so ist es gerade seine leichtfertige Verletzung, welche besonders unsere Tage, als Tage unmännlicher Schwäche, bezeichnet, und in einem schwachsinnigen Gewährenlassen zur bürgerlichen, wie staatlichen, Impotenz führt. — Ein gefährlicher Irrthum befördert den traurigen Hingang; er hüllt sich in den Satz „es ist ja die Gewährung des Wunsches unschädlich, warum sollte er versagt werden?“

Die Gefahr liegt in der Kurzsichtigkeit, welcher wir nicht entgehen können, und in dem unschuldigen Gewande, mit welchem die Leichtfertigkeit umkleidet ist. Es ist daher doppelt Noth, sich dagegen zu wappnen. — Es gibt keine unschädliche Aenderung in irgend einem Theil des geselligen oder staatlichen Organismus, wenn sie nicht nützlich ist; jede Aenderung ist schädlich, welche nicht förderlich ist; wie in der Mechanik, so

auch in der Oekonomie der Gesellschaft, erfordert jede Richtungs-Aenderung Kraft, sie ist Verlust, wenn sie nicht bedingt ist.

Und wer will alle Consequenzen einer als gleichgültig angenommenen Aenderung überschauen? — Liegt nicht schon hierin die Aufforderung, nur erkannt Besseres an die Stelle des bekannten Bestehenden zu setzen?

Solche Erwägungen hätten wohl eine andere Anordnung der Sätze geben müssen, als diejenige ist, welche der Jenaer Reformverein angenommen hat; und ähnliche Gedanken waren es auch wohl, welche den Congress der Abgeordneten bewog, die Urquelle alles wissenschaftlichen Lebens, die Lehr- und Lernfreiheit, als Ausgangspunct der Berathung zu wählen.

A. Lehrfreiheit.

Der Sicherung der Lehrfreiheit nach Aussen waren alle Anwesenden durchaus zugewendet. Die Sache schien sich so von selbst zu verstehen, dass man über die betreffenden Sätze einfach zustimmend hinweggieng. Wahrlich, für den Denker ein merkwürdiges Ereigniss! So hatte der junge Lebensstrom schon alle Herzen erschlossen, dass volle, nie mehr zu beschränkende, Lehrfreiheit, als ganz unzweifelhaft, und gar nicht weiterer Besprechung bedürftig, vor eines jeden Auge trat. Diese Thatsache war von trefflicher nähernder Wirkung.

Nicht so einig war man in Beziehung der Freigebung oder Beschränkung der Lehre von Seiten der Universitäten selbst. Möglich freier Zutritt Aller, welche sich im Lehrfache versuchen wollen, sollte unbestritten gewahrt werden, aber man fand es nicht möglich, dass ohne Weiteres der Lehrstuhl bestiegen werden könne. Ein Befähigungsnachweis wurde auch für die Zukunft erforderlich erachtet. Thiersch wollte ihn in dem Doctorate finden; es ist diess seine schon lange geäusserte Ansicht [1]), nach welcher es ein Missbrauch der Sache, wie der Worte sei, wenn der, welchem man facultatem docendi gegeben habe, wegen der facultas legendi noch besondere Proben zu bestehen haben solle [2]).

---

1) Ueber gelehrte Schulen II. 328 u. f.
2) III. 591.

Allein es ist eben nach neuerem Usus ein Missbrauch des Wortes geworden, dem Doctor facultatem docendi zu geben, weil er eben damit nicht die facultas legendi hatte, sondern weil er hierzu jeden Falles noch der Erlaubniss der Regierung bedurfte; es ist im Gegentheil an der Universität Tübingen vorgekommen, dass, als die Regierung einen Mann zum Lehramte zugelassen hatte, rückwärts geschlossen wurde, dass er nun auch zum Doctorat zu befördern sei, während doch auch dieselbe Regierung die Habilitirung zum Docenten als unnöthig für einen Doctor erklärte, dabei aber keineswegs zugab, dass der Doctor ohne ihre besondere Erlaubniss zum Docenten werde.

Bei solchen, wohl überall ähnlich entwickelten, Verhältnissen, konnte es nicht darauf ankommen, was früher das Doctorat war, es musste in das Auge gefasst werden, was es wirklich ist; es musste daher vor Allem klar gestellt werden, ehe man die Lehrbefähigung an dasselbe knüpfen konnte. — Ueberhaupt fand man sich auf schwankendem Boden, da das Doctorat, und besonders die Docentenschaft, mit der Organisation der Facultäten und mit dem ganzen Verhältniss des Staats zur Universität zusammenhängt. Diess war es auch, was den Antrag auf Verschiebung der Frage hervorrief.

Besonders fand Thiersch's Idee keinen Anklang; indessen würde sie dennoch der Universitätspolitik am meisten entsprechen, wenn es nicht ohnediess gelingen sollte, allen Antheil der Staatsgewalt bei der Zulassung zur Docentenlaufbahn zu beseitigen. Die Abweisung eines jeden Einflusses der Regierung auf diese Frage ist aber als einstimmiger Wille aller Abgeordneten zu betrachten. Der Privatdocent ist ein Probelehrer, er wirkt lediglich an der Universität, um sich zu erproben, und durch andere erproben zu lassen, das Ergebniss seiner Bestrebungen mag seyn, welches es wolle, für die Universität bleibt er Probelehrer, so lange er Privatdocent ist [1]); er tritt in durchaus

1) Es kommen zwar, z. B. in Tübingen, auch besoldete, mit besonderem Lehrauftrag betraute Privatdocenten vor, — sie sind eine Anomalie — und können nichts gegen die natürliche Stellung des Privatdocententhums beweisen. Daher konnte auch Köstlin's Antrag, man solle zwischen Privatdocenten, welche sich erst habilitirt, und solchen, welche sich bereits bewährt haben, unterscheiden,

keinerlei besondere Beziehung zum Staate, durch seinen Wirkungskreis, nur die Universität ist es, welche die Pflicht hat, die Würde der Wissenschaft bei seiner Zulassung zu wahren. — Wäre es nun zweifelhaft, ob die Regierungen dieser Ansicht in der Folge huldigen, oder ob sie den, die Stellung eines Privatdocenten gänzlich verrückenden, Begriff einer unbesoldeten Bedienstung, eines Amtes im Staate, festhalten wollten, so wäre es alsdann doch wahrscheinlich, dass sie das Doctorat den Universitäten ganz frei geben, und die politische Ueberwachung durch Curator oder Canzler aufgeben dürften. Dann aber hätten die Facultäten, wenn Thiersch's Vorschlag angenommen wäre, durch die Doctorirung auch über die facultas legendi zu entscheiden.

Darf aber überhaupt noch das Doctorat fortbestehen, ohne mit der Ausübung einer Lehrthätigkeit verbunden zu seyn; ist der Doctortitel bei Nichtlehrern nicht durch die Grundrechte, welche dem leeren Titelwesen in Deutschland das verdiente Ende machten, ebenfalls aufgehoben?

Hierüber sind schon mehrfache Zweifel erhoben worden; die Tübinger Privatdocenten hatten förmlich darauf angetragen, dass Doctor nur derjenige heissen solle, wer Erlaubniss zu lesen habe, sonst Niemand. Und noch weiter gieng der Reform-Verein zu München, welcher die Abschaffung aller akademischen Titel, Baccalaureus, Licentiat, Magister, Doctor, will.

Nur durch eine Begriffsverwechslung kann die Benennung „Doctor" als Titel betrachtet werden; sie ist die Anerkennung eines Grades, welcher dem Träger nach vorgeschriebenen

---

principiel nicht angenommen werden. Ganz unbegreiflich ist der Antrag des Leipziger Vereins von ausserordentlichen Professoren und Privatdocenten, nach welchem die Privatdocenten nach Ablauf von drei Jahren nach ihrer Habilitation und bei Bewährung ihrer Tüchtigkeit Anspruch auf Unterstützung haben sollen. Wie will man dem Staate und der Universität zumuthen, Männern, welche aus ganz freier Wahl, und nur zu ihrer eigenen Befriedigung, ohne alle Beanspruchung von Seiten der Anstalt, herankommen, und in ungemessener Anzahl herankommen können, Unterhaltsmittel zu verschaffen? — Wo man Unterstützung will, muss man die Freiheit des Hinzutretens in die Classe der zu Unterstützenden, hier, bei dem Privatdocententhum, das Lebensprincip aufgeben.

Leistungen, von seinen Beschäftigungsgenossen, zugesprochen worden ist, und welcher jedem Andern zugesprochen werden muss, wenn er sich durch gleiche Leistungen bewährt.

Das Doctordiplom ist eine Art gelehrten Meisterbriefs, ein Ausfluss des Gelehrtenverbandes, und wie man den Handwerksgenossen, je nach seiner Stufe, Gesell, Meister nennt, so heisst man den, die Verbandesforderungen erfüllt habenden, Gelehrten, in Folge der Anerkennung dieser Thatsache, Doctor.

Und in dieser Bedeutung gerade will Thiersch den Doctorgrad, unserer Ansicht nach zu weit gehend, als Gewähr der Lehrwürdigkeit. Dann würden manche an das Doctorat und die Habilitation sich knüpfenden Wünsche eine neue Gestalt gewinnen; so wollen, wie diess bis jetzt fast überall der Fall ist, die Tübinger Privatdocenten, dass die Erlaubniss zum Lesen unentgeltlich ertheilt werde; und wenn man ihren früheren Satz, dass ein jeder Doctor heisse, der lehre, sonst Niemand, hinzunimmt, dass das Doctorat kostenfrei zuerkannt werde. Das Gleiche wünschten die Tübinger Studirenden.

Ist man mit dem kostenfreien Zutritt zum Lehramte einverstanden, so müsste man auch das Doctorat frei geben, wenn Thiersch's Ansicht durchdringen sollte, dann würde aber dem gewiss richtigen Satz der Würzburger Professoren, der Promotionszwang ist abzuschaffen, dennoch geradezu entgegengetreten. Da nun aber das Doctorat als Bedingung zur Zulassung zum akademischen Lehramte abgelehnt wird somit nur ein Befähigungszeugniss ist, welches in dem Organismus der Universitäten nicht als Function auftritt, so ist es eine Unbilligkeit zu verlangen, dass die Professoren, welche grossentheils so gestellt sind, dass ihre freie Zeit eine höchst wesentliche Nahrungsquelle für sie ist, grosse Abhandlungen lesen, darüber berathen, den Candidaten stundenlang examiniren, mit ihm disputiren sollen, Alles nur darum, dass er den, ihm ohnediess nicht absolut nöthigen, sondern nur angenehmen, Grad eines Doctors erhalte, und diess Alles ohne eine hinreichende Entschädigung für die dadurch in Anspruch Genommenen.

Die Habilitationsbedingungen wurden auf den zweiten Congress verschoben; es ist zu hoffen, dass man der Abneigung der

jüngeren Lehrergeneration gegen die öffentlichen Disputationen, fest entgegentrete. Sie sind unersetzlich hinsichtlich der Erkennung der Gewandtheit des neuen Lehrers, seiner Geistesgegenwart, sehr nützlich für die Opponenten, und höchst anregend für die akademische Jugend; am förderlichsten aber für den Disputanten selbst, welcher mit Erfolg gekrönt aus ihnen hervorgegangen ist. — Allerdings sind sie dagegen auch ganz dazu gemacht manchen Nimbus zu zerstreuen, und manche Anmassung auf den richtigen Werth zurückzuführen, und es ist diess nicht ihr unbedeutendstes Verdienst.

Der Sturm, welcher von Würzburg auf den Gebrauch der lateinischen Sprache sich erhob, und von einem Hauptsitz eleganter Latinität, Leipzig, unterstützt, der Versammlung zugeführt wurde, war nicht ohne Erfolg; vom Tübinger Standpuncte aus, bot er einen fast verwunderlichen Anblick, da man an dieser Hochschule des Landes der Präceptoren längst deutsch verhandelt; und wenn man auch Stromeyer's Aufforderung, diejenigen Abgeordneten, welche sich so sehr für die Beibehaltung der lateinischen Sprache interessirten, zu ersuchen, ein lateinisches Colloquim anzustellen, auf dass sich die Versammlung von dem Vortheil der Anwendung der lateinischen Sprache genügend überzeugen könne, mit Vangerow nicht gerade der Form nach billigen möchte, so war sie doch wahrlich der Sache nach nicht so sehr verfehlt.

Vangerow's Antrag

> „es solle in Zukunft den einzelnen Facultäten überlassen seyn, das examen rigorosum ganz oder theilweise in lateinischer Sprache abzuhalten"

gieng durch.

Wie schon oben bemerkt, so verschob man die weiteren Habilitationsbedingungen auf spätere Berathung; ihre gleichförmige Festsetzung ist von höchster Wichtigkeit, da nur alsdann die allgemein gewünschte, unbeanstandete, einfache Freizügigkeit der Docenten von einer Universität Deutschlands auf die andere Statt finden kann.

Dagegen versuchte man die Freiheit der Bewegung des Habilitirten innerhalb des Lehrkreises näher zu bestimmen.

Am Weitesten gieng hierin der Vorschlag Seeligs, Privatdocenten aus Göttingen, welcher jede Beschränkung der Lehrfreiheit unzweckmässig und gegen den Geist der Zeit fand; nach ihm muss es jedem akademischen Lehrer gestattet seyn, zu lesen, worüber er wolle.

Allein hier waren es besonders die Verhältnisse der philosophischen Facultäten, welche zur Vorsicht mahnten; überdiess verlangte die Consequenz eine entsprechende Beschränkung. Nur Thiersch's Vorschlag, an das Doctorat die Gesammthabilitirung für die Facultät zu knüpfen, hätte Seelig's Ansicht begründen können; hatte man aber einmal Specialhabilitirung zugelassen, so konnte diese eben nur auf die Specialität gehen, auf welche sie sich beschränkt hatte.

Man kam nun trotz Sybel's Warnung zu dem Beschluss:

„Jeder, der sich für ein Fach habilitirt hat, darf über dieses und jedes verwandte Fach lesen; in Zweifelsfällen haben die betreffenden Facultäten in gemeinschaftlicher Sitzung zu entscheiden.“

Diese Fassung ist nicht glücklich, und führt unausbleiblich zu immerwährenden Streitigkeiten; letztere werden zwar durch keine Wortstellung ganz zu vermeiden seyn, allein, verwandt, ist dann doch gar zu vag. Ebenso erscheint eine gemeinschaftliche Sitzung mehrerer Facultäten desshalb nicht praktisch, weil die Facultäten in zu verschiedener Stärke auftreten, und dann doch viritim abgestimmt werden müsste. Besonders sind es die theologischen Facultäten, welche gegenüber den philosophischen in entschiedensten Nachtheil gerathen könnten.

Es dürfte daher folgende Fassung mehr genügen:

„Wer sich für ein Fach habilitirt hat, kann über dieses, und ein jedes Fach der Hauptwissenschaft, zu welcher das vorzutragende Fach gehört, lesen. Entsteht ein Zweifel hinsichtlich der Beziehung eines Faches zu einer Hauptwissenschaft, so entscheiden hierüber die betreffenden Facultäten; ist ihre Ansicht verschieden, so entscheidet der akademische Senat.“

Die sehr wichtige Frage über die Versetzbarkeit der Universitätslehrer durch die Regierung kam nicht zur Sprache, sie

wird später nicht umgangen werden können. Indessen wurde jetzt schon eine Seite derselben beantwortet; die Versammlung trat dem Würzburger Antrag: „keinem Lehrer soll das Lehrfach, zu dem er sich einmal bekannt hat, je willkührlich abgenommen, oder ein anderes dafür aufgezwungen werden", ohne Widerspruch bei. Sie lehnte damit nicht allein die Versetzung im Lehrkreise der Universität ab, sondern versagte auch damit der Regierung das Recht, einen Universitätslehrer auf eine andere Lehranstalt, zur Ausübung eines andern Lehrfaches, als desjenigen, welches er auf der Hochschule gelehrt hat, zu versetzen. Allerdings dachte wohl die Versammlung hieran nicht.

Ueberhaupt hat die Sache nach Aussen bedeutende Schwierigkeiten; sie ist aber durch Erfahrungen neuerer Zeit, als sehr dringlich hervorgetreten [1]). Die Schwierigkeiten liegen in der ganz eigenthümlichen Aufgabe des akademischen Lehrers, welche eine ähnliche, oder gar gleiche Wirksamkeit im übrigen Staatsdienste nirgends bietet. Der akademische Lehrer soll sein Aug nicht sowohl auf das individuelle Bedürfniss der einzelnen Zuhörer richten, als dieses Bedürfniss verallgemeinernd höher stellen und wecken, damit dasselbe seinen Ausdruck in der vollen, ungeschmälerten Wissenschaft finde; hierdurch ist er in directen Gegensatz mit dem Lehrer gestellt, welcher zugleich Erzieher seyn, und den jugendlichen Geist harmonisch kräftigen, und zu der edlen Empfänglichkeit führen soll, welche sein Gedeihen auf der Hochschule verbürgt.

Dazu bedarf es einer erziehenden, dem Einzelnen sich anschmiegenden Lehre, der eigentlichen Lehrkunst; — der Pädagogik. — Es wird nun aber rein zufällig seyn, wenn ein Universitätslehrer Pädagog ist. Eine Versetzung eines solchen an eine Mittelschule wird daher ein Einweisen in einen fremden Wirkungskreis seyn. Noch vielmehr wird eine Versetzung in eine andere Thätigkeit, als diejenige des Lehrers überhaupt, beanstandet werden müssen.

Sind nun hier sachliche Schwierigkeiten von Bedeutung augenfällig, so treten gewichtige rechtliche Bedenken zur Seite.

---

1) Mohl's unverantwortliche Versetzung!

Der Universitätslehrer ist im Dienste der Wissenschaft, wie der Geistliche Diener der Kirche ist; Wissenschaft und Kirche sind ihrer selbst, nicht des Staates wegen da; der Staat benützt sie zu seinem Zwecke nur mittelbar; sie bedürfen des Staates zu ihrem Schutz; die Idee einer freien, vom Staate gänzlich unabhängigen, Universität ist so begründet, wie diejenige der freien Kirche.

Sind nun aber auch die Universitäten zugleich Anstalten des Staates, so darf dieses Verhältniss doch immer nur ein untergeordnetes, den Hauptzweck niemals beeinträchtigendes, niemals einseitig sich geltend machen wollendes seyn. — So wenig daher der Staat berechtiget seyn kann, eine Stelle an der Universität, ohne Rücksicht auf die Wünsche der technischen Behörden, zu besetzen, eben so wenig darf er einseitig einen Lehrer seiner Stelle entheben, und ihn auf eine andere setzen; denn dieser Lehrer ist nicht reiner Staatsdiener.

Wollte man aber auch hierüber hinweggehen, so bietet die Ausführung der Versetzung selbst weitere rechtliche Anstände, welche sich durch einen wahren, durch die Grundrechte herbeigeführten, Fortschritt gesteigert haben. — In welchen Rang soll der Professor versetzt werden? — Nun nach den Rangordnungen! Diess konnte da, und so lange, einigermassen ausreichen, als man den Professoren verschiedenen Rang zuerkannte, und diess durch die Titulaturen bezeichnete; dort wo dieses, wie in Tübingen, das hierin auf die männlichste Weise der Zeit vorangeschritten ist, nicht üblich war, fehlte es am billigen Massstab, und so konnte grosse Ungerechtigkeit unter dem Deckmantel des Gesetzes durch erbitterte Machthaber verübt werden.

Hätte Tübingen Rangverschiedenheit der Professoren gehabt, so wäre Mohl sicherlich in dem Rang eines württembergischen Staatsrathes gestanden, als ihn der Zorn der Regierenden erreichte, und es wäre nicht möglich gewesen, den Versuch zu machen, den berühmten Lehrer und Gelehrten unter die Kreisregierungsräthe in Ulm zu stecken; wahrscheinlich hätte man den bureaukratischen Unmuth verbissen, und die Universität würde nicht einer ihrer ersten Zierden beraubt worden seyn.

Aber sicherlich ist auch auf der andern Seite nicht zu ver-

kennen, dass Fälle eintreten können, welche es dem Staate unmöglich machen, einen Lehrer länger auf dem Lehrstuhl einer, unter ihrer Mitaufsicht stehenden, Hochschule zu lassen; es ist freilich einfach, solche Fälle dem Richter zuweisen zu wollen, aber jeder aufrichtige Mann von Erfahrung im Lehrfache weiss, dass dieses, selbst bei der liederlichsten Dienstführung pflichtvergessener Individuen, nur äusserst selten zum Ziele führen kann.

Hier kann nur die Universitätsbehörde selbst helfen, und es dürfte auszusprechen seyn, dass Dienstversetzungen nur mit Billigung derselben Statt finden dürfen. — Der Rang bei Versetzungen wäre nach einer steigenden Dienstscale zu bestimmen [1]).

Was nun aber den Dienstrang der Universitätsprofessoren selbst anbetrifft, so muss er von dem Range abhängen, welchen die Universität in dem Staatsverbande einnimmt. Man hat hier einfach geschlossen, die Administrativbehörden der Universitäten sind Landes-Collegien, daher sind die ordentlichen Professoren, welche Mitglieder dieser Administrativbehörden sind, im Range den Räthen der Landes-Collegien gleich. — Man hat demnach die Universitäten lediglich von Seite ihres, doch immer unwesentlicheren, Administrativ-Organismus aufgefasst, um ihnen das Gepräge zu bestimmen, welches ihre Stellung im Staate zu bezeichnen hat. — Offenbar hat diese Ansicht keinen inneren Halt; obgleich ihr Ergebniss, als den bisher bestanden habenden Verhältnissen entsprechend, anzuerkennen seyn dürfte. Der Rang eines Gliedes im Staatsorganismus muss nicht durch eine zufällige Form des Organes, sondern durch seine dynamische Wesenheit bestimmt werden; diese ist nun freilich, und hier liegt die Schwierigkeit, wiederum eine Relation der umgebenden Zustände. In einem Schreiberstaat ist die Universität Staatsdienstdressuranstalt; sie hat lediglich dem Staate Werkzeuge zu liefern; was

1) Für Württemberg ist der Rang des ordentlichen Professors der Universität durch die 6te Classe, des Kanzleidirectors der Ministerien etc., des Majors, bestimmt; es könnte nun nach 10 Dienstjahren in dieser Classe, bei Versetzungen die 5te der Ministerialräthe, Obristlieutenants, nach weiteren 10 Jahren, die 4te der Directoren der Landes-Collegien, Obersten, nach weiteren 10 Jahren endlich die 3te der Staatsräthe, Generalmajors, zu rechnen seyn.

sie noch etwa darüber thut, geschieht in Folge eines nachsichtigen, gerade nicht gerne geduldeten, Gewährenlassens. Die Universität hat es hier mit Staatsdienstschülern zu thun, sie ist ein Conglomerat von Sonderschulen unter gemeinschaftlicher Verwaltung, somit tritt eine dynamische Wesenheit nicht auf, und die administrative Form wird consequent das Moment der Rangbestimmung. — Im Entwicklungsstaat ist die Universität, was sie seyn soll, — Heerd der geistigen Kräfte der Nation, ihr Kleinod. So steht sie über allem Rang erhaben. Allein als Organ des Staatslebens muss sie eingeordnet werden. Diese Einordnung muss dem Staate die ihm erforderliche Wirksamkeit auf sie und durch sie bieten; auf sie durch Unterordnung, durch sie durch mögliche Erhebung in den Augen der Nation. Im Entwicklungsstaate hat daher die Universität die Stellung des höchsten Collegiums, welches unter einem Ministerium steht, zu erhalten [1]).

B. Lehrpflicht.

Wünsche der Studirenden wurden dadurch erfüllt, dass die Anträge des Jenaer Reformvereins:

„die Studirenden haben ein Recht zu verlangen, dass die von den Professoren angekündigten Vorlesungen, wenn eine bestimmte Zahl von Zuhörern sich meldet, auch wirklich gehalten werden,“

„die Studirenden haben ein Recht zu verlangen, dass die Vorlesungen in der angekündigten Art und Weise vollendet werden,“

angenommen wurden.

Der Congress war hierbei wohl nicht vorsichtig genug.

Es wäre hinsichtlich des ersten Satzes besser gewesen, nur die unbedingt angekündigten Vorlesungen zu nennen. Indessen versteht sich diess wohl von selbst; dann erregt aber die bestimmte Zahl von Zuhörern eben wegen ihrer Unbestimmtheit Bedenken. Man kann freilich sagen, „tres faciunt collegium“, allein es ist zu befürchten, dass man, wenn hier ein strenges Gebundenseyn eintritt, die freie Bewegung des Docenten beengen

1) In Württemberg würden diess die Gerichtshöfe seyn.

wird. Die Docenten müssen einmal grossen Theils von den Honoraren ihrer Vorlesungen leben, oder wenn diese nicht fliessen, ihren Bedarf durch literarische Arbeit erwerben; sie werden daher, wenn sie durch das Gesetz bedroht werden, zu ihrem Schaden lesen zu müssen, überall, wo sie eines grossen Publicums nicht sicher sind, ein Colleg gar nicht, oder nur bedingt, ankündigen, und man hat mit der Sache nicht nur Nichts gewonnen, sondern offenbar verloren.

Eine gute Vorlesung kann nur durch den freien Willen von Lehrer und Hörer entstehen, und eine schlechte sollte man unter keiner Bedingung wollen. — Wie hart könnte ein armer Privatdocent getroffen werden, welcher, weil er befürchtet, dass ihm das bedingte Anzeigen von Vorträgen als Mangel an Selbstvertrauen ausgelegt werden möchte, die unbedingte Ankündigung einer Vorlesung gewagt hat, dadurch ein Semester hindurch gebunden wäre vielleicht täglich vor 3 Schülern zu lesen, und wohl gar oft wiederum nach Hause gehen müsste, weil sich nicht einmal diese drei vorgefunden hätten, dabei aber möglicherweise noch genöthiget seyn würde, einem von diesen Dreien, oder am Ende gar Allen, das Honorar nachzulassen?

Wenigstens sollte sich die beschlossene Massregel nur auf die Ordinarien beschränken, welche freilich mit 1200 fl. Gehalt auch gerade nicht in der Lage sind, gegen ähnliche Vorfälle gleichgültig seyn zu können.

Was aber den zweiten Satz anbetrifft, so kann auch er zu grossen Widerwärtigkeiten führen. Haben die Studirenden ein Recht zu verlangen, dass die begonnenen Vorlesungen auch wirklich geschlossen werden, so können sie auf den Wiederersatz des Honorars klagen, wenn ein Professor erkrankt ist; ja der Zwischensatz „in der angekündigten Art und Weise“ würde strenge genommen, für jede ausfallende Stunde, zur Forderung eines Wiederersatzes führen, jeden Falles vielen Chikanen die Bahn öffnen können.

Es wäre daher besser gewesen, statt „die Studirenden haben ein Recht“ in beiden Sätzen zu sagen, „die Lehrer sind verpflichtet.“

Auch die Verpflichtung der Professoren zur Abhaltung von

öffentlichen, d. h. unentgeltlichen Vorlesungen, wurde von der Versammlung in Form eines Wunsches, dass ein jeder ordentlicher Professor darauf Bedacht nehmen möge in jedem Semester wenigstens ein Publicum zu lesen, ausgesprochen.

Diese Anordnung ist nun aber ein Anachronismus geworden, da die Grundrechte aussprechen, dass ein jeder Mittelloser überhaupt kein Honorar zu bezahlen habe, und es doch gänzlich überflüssig wäre den Bemittelten auf Kosten des Professors, und letztlich des Staats, und also der Steuerpflichtigen, vom Honorar zu befreien. Zudem hat man auf sehr vielen Universitäten die Erfahrung gemacht, dass die öffentlichen Vorlesungen nicht gediehen sind. — Ueberhaupt aber ist wohl zu bedenken, dass sich die Verhältnisse, unter welchen die öffentlichen Vorträge aufkamen, sehr geändert haben. In früheren Zeiten war die Besoldung, wie dieses auch Thiersch jetzt noch will [1]), ohne Rücksicht auf die Honorare normirt, und hierdurch das publice Lesen begründet; wie will man aber dem Ordinarius mit 1200 fl. zumuthen, ein Gleiches zu thun?

Dabei ist auch nicht zu übersehen, dass man durch eine solche Nöthigung leicht den Ordinarius dahin bringen kann, den Privatdocenten schwer zu beeinträchtigen; indem er ein Collegium publice liest, das der Privatdocent angekündiget hat.

C. Hörfreiheit.

Man war bei dem Beginn des Geschäftes etwas cavalièrement über die erste Frage annehmend hinweggegangen, so dass nicht gerade die gehörige Uebereinstimmung der ersten und der später gefassten Beschlüsse hervortritt. So war der Vorschlag des Münchener Vereins:

„Wir beantragen: Vollkommene Lehr- und Lernfreiheit. Die erstere betrifft natürlich System, Vortrag und Methode, die letztere die freie Wahl unter den deutschen Hochschulen, unter Lehrern und Collegien, ohne irgend einen Studienzwang. Doch

1) Ueber gelehrte Schulen IV. 572.

Er verlangt für die jüngsten Ordinarien 1500 fl., welche nach 12 Jahren, in Abstufungen von 4 zu 4 Jahren, durch 18 und 21 zu 2400 fl. Normalgehalt ansteigen sollen.

glauben wir die Lernfreiheit insoweit modificiren zu müssen, dass die Zulassung von Autodidakten zur Staatsprüfung und der Besuch ausländischer Hochschulen nur als Ausnahme gelten dürfe;"

ohne ein Wort zu verlieren angenommen worden.

Ein solcher, gar Manches enthaltender, Satz hätte gar nicht zur Abstimmung zugelassen werden sollen. Er gibt

die Beantwortung der Frage über den Universitätszwang im Allgemeinen zur Befähigung für den Staatsdienst, und spricht sich für denselben aus.

Es war diess ein doppelter Missgriff; die Versammlung hätte die Beziehungen der Universitäten zum Staatsdienste in einem besondern Abschnitt berathen, und sich vorerst ganz rein auf dem wissenschaftlichen Standpuncte erhalten sollen. Es war nicht an den Mitgliedern der Universitäten, dem Staate gleichsam ein Monopol abzufordern; sobald sie diess nur in einem einzigen Puncte thaten, wurden sie durch jeden Vorschritt zu freieren Verhältnissen inconsequent. Auch hatte dadurch schon die Versammlung für alle, die Hörfreiheit betreffenden, Fragen von vorn herein die Haltung verloren.

Als man nemlich zur Lernfreiheit den andern Tag speciell übergieng, begann erst die Debatte über das bereits Beschlossene; und siehe da, es wurde wesentlich Anderes erzielt.

Dass aller Zwang des Besuches einer sogenannten Landesuniversität aufzuheben sey, wurde als sich von selbst verstehend einstimmig ausgesprochen; es siegte nun aber ferner die freiere Ansicht, den Bann auch von den nicht deutschen Universitäten, welche dankbare Vertreter fanden, zu nehmen, und diess führte unausweichlich zu dem Schlusse, dass überhaupt der Staat gar nicht darauf zu bestehen habe, dass die Staatsdienstaspiranten irgend eine Universität besucht hätten. Denn will der Staat den Besuch der Universität zur Bedingung machen, so kann es ihm auch nicht blos daran liegen, dass die Candidaten eine Anstalt besucht haben, welche Universität heisse, sondern er muss die Ueberzeugung haben, dass die Bildungsgelegenheit geboten werde, welche er bei seiner Anforderung im Auge hat; diese Ueberzeugung kann er aber bei fremden Universitäten nicht erlangen,

ja die volle Beruhigung wird ihm nur bei der eigenen Landesuniversität werden können, und so langt man wiederum bei dem alten Zwang an.

Dagegen schützt nun der Ausspruch der Versammlung (39 gegen 34 Stimmen) nicht,

„dass die Versammlung eine Beeinträchtigung der Lehr- und Lernfreiheit darin nicht sehe, wenn der Staat und die Kirche von ihren künftigen Dienern den Universitätsbesuch als Regel verlange;“

indem ein Nichtsehen keineswegs ein Nichtvorhandenseyn bedingt.

Die gelehrten Herren hatten überhaupt eine grosse Furcht vor den Autodidakten; wohl mit Unrecht. Der Autodidakt, welcher den Besitz derselben Kenntnisse nachweist, welche der Zögling der Universität sich angeeignet hat, gibt jeden Falls den Ausweis der höheren eigenen Kraft; und überhaupt dürfte mancher unserer ausgezeichnetsten Studirenden wesentlich Autodidakt seyn.

Die Versammlung hat einen unzeitgemässen Ausspruch gethan. Der neue Staat ist dadurch charakterisirt, dass er aus der Prävention in die Repression übergegangen ist; er muss consequent seyn. Dann aber müssen ihm die Leistungen der Candidaten, nicht die Art ihrer Vorbereitung, einzig zum Massstab ihrer Würdigung dienen. — Den Universitäten werden von diesem Fortschritte die wichtigsten Folgen zufliessen. Befreit von allen fremdartigen Rücksichten, werden sie nur durch die Tüchtigkeit ihrer Leistungen bestehen und blühen.

Soll der Studirende, während seines Aufenthaltes auf der Universität, keinerlei Ausweis seiner Beschäftigung zu geben haben? Die Versammlung hat diess beschlossen.

Nun, und was hat dann der Staat davon, dass ein junger Mensch einige Jahre lustig in einer Universitätsstadt verlebt hat, und warum soll er desshalb besser seyn, als ein junger Mann, der dieses lustige Leben entbehrte? —

Die Minorität konnte diesem Beschlusse beistimmen, nur hat sie den disciplinarischen Punct übersehen, oder vielmehr man schwankte zwischen Wollen und Nichtwollen.

Wenn die Universität nicht ein Aufenthaltsort von jungen

Leuten seyn soll, welchen die Bildungsgelegenheit geboten wird, und welche sich lediglich auf dieses Anerbieten beschränkt, ohne sich im Geringsten um die Annahme desselben von Seite dieser jungen Leute zu kümmern, so ist die Bestimmung, dass es in Zukunft dem Ermessen des Studirenden zu überlassen sey, ob, und wie viele, Collegien er hören will, nicht ausreichend. Denn es sind ja die Studirenden nicht junge Leute, welche überhaupt an dem Universitätsorte leben, sondern welche sich „Studirens halber" an der Universität aufhalten; der Satz aber verlangt in keiner Weise, dass die Studirenden studiren, er kann also gar nicht mehr von Studirenden sprechen. — Man hätte von diesem Standpuncte aus sagen sollen: Es gibt in Zukunft keine Studirenden mehr, sie treten alle in das, bisher ausnahmsweise, Verhältniss der freien Hörer, oder Hospitanten. — Die Immatriculation hört auf. Die Universität besteht fortan nur noch aus den Docenten.

So weit wollte man nun freilich nicht gehen; aber man hatte den Antrag verworfen, welcher allein die Studirenden, als Studirende, der Universität erhalten konnte, — Forderung des Nachweises, dass sie „Studirens wegen" auf der Universität sind, sey es durch Hören von Collegien, sey es durch Benützung der Studienmittel der Anstalt. — Da war es nun ganz am Platz, dass der zu jener Freigebung proponirte Zusatz, „es stehe den Behörden frei, gegen notorisch Unfleissige disciplinarisch einzuschreiten, abgelehnt wurde; die Zerrissenheit der Ansichten trat aber diesem Ausspruch auf dem Fusse nach, durch die Erklärung zu Protocoll, dass die Verwerfung dieses Zusatzes sich nicht auf dessen materiellen Inhalt beziehe!

Sehr wichtig war der sich nun von selbst ergebende Schluss, der Beseitigung aller von oben gegebenen oder angerathenen Studienpläne.

Es wäre die Durchführung dieses Satzes als eine wesentliche Errungenschaft zu betrachten [1]).

Die Bedingungen zur Zulassung auf die Universität, Maturi-

1) S. über Studienpläne: Mohl über die wissenschaftliche Bildung der Beamten in den Ministerien des Innern. Jahrg. 1845 d. Zeitschrift. S. 154.

tätsprüfungen, erreichtes Alter, wurden als minderwichtig auf den Antrag des Präsidenten zurückgestellt. — Es ist wahrscheinlich, dass die Theilnehmer der oben ausgesprochenen Beschlüsse nur ablehnend auf dieselben zurückkommen werden.

Wird jedoch die Frage selbst ganz rein von dem Standpuncte des Lehrers betrachtet, so wird nicht verneint werden können, dass sein Vortrag vernünftigerweise nur von der bestimmten Voraussetzung des Verstandenwerdens durch den Hörer ausgehen könne. Man verlangt von dem Lehrer, dass er verständlich sey. Diess ist keine Beschränkung der Lehrfreiheit; weil eben die Lehrfreiheit keine absolute Redefreiheit ist, sondern nur die Freiheit innerhalb des Kreises des Lehrens; Alles, was aber in diesen gehört, die Möglichkeit des Lernens des Vorgetragenen, die Zugänglichkeit des Gesagten durch den Hörer, haben muss. Die Lehrfreiheit beschränkt sich daher von selbst, durch die Bildung und Reife des Hörers; und somit kann der Lehrer verlangen, dass auch die Hörfreiheit nicht anders aufgefasst werde, als, Freiheit des Hörens für jeden hinlänglich Vorbereiteten. Man könnte nun entgegnen, und man thut diess gewöhnlich, dass sich die erforderliche Relation zwischen Lehren und Hören von selbst gebe, indem der Hörer dem ihm unverständlichen Lehrer gewiss nicht treu bleibe; allein darin liegt gerade die höchste Gefahr für die Wissenschaftlichkeit der Leistung der Universitätslehrer, welche dadurch genöthiget werden, in Sphären herabzusteigen, welche der Hochschule unwürdig, und durch die Misshandlung, die dadurch dem reiferen Geiste wird, grundverwerflich sind; oder welche, wie schon jetzt Manche, ihre Lehrwirksamkeit geradezu aufgeben, und ihre Vorträge als ein leidiges Onus oder ein Geldhandwerk betrachten.

Anderer Seits ist es ungemein schwer, ja wohl unmöglich, eine gehörige Controle der erforderlichen Vorkenntnisse einzuführen, da die Ungleichförmigkeit der Leistungen der Mittelschulen, selbst in einem Lande, sehr gross, in ganz Deutschland aber noch viel grösser, das Mass der Vorbildungsforderung noch sehr unbestimmt, ein Verband dieser Vorarbeiten mit den Universitätslehren nur sehr einseitig und locker geknüpft, und

ein sicherer Blick in diese Beziehung noch nicht durchgedrungen ist.

Es bleibt daher praktisch für die Universitäten nichts übrig, als sich mit dem Unvollkommenen zu begnügen, bis das Vollkommenere kommt, und daher, wie diess der Senat zu Tübingen vorgeschlagen hat, die Zulassung zur Universität einfach an die Vorweisung eines Zeugnisses der Reife von einer höheren allgemeinen Bildungsanstalt zu knüpfen, und für das Studium einzelner Fächer, wie für Männer reiferen Alters, die gehörigen Ausnahmen zu gestatten.

Es ist bemerkenswerth, dass die Studirenden von Tübingen darum gebeten haben, dass der Zutritt zur Universität nicht vor zurückgelegtem 18tem Lebensjahre gestattet werden solle.

Da sich die Reife nicht immer an das Alter bindet, so hat theoretisch das Verlangen keine volle Berechtigung; praktisch dürfte es unbedenklich zu bevorworten seyn.

Die Hörfreiheit hängt unbestreitbar von dem Prüfungswesen auf das Entschiedenste ab; wer daher Hörfreiheit will, muss Befreiung der Universitätsangehörigen von aller Theilnahme an Prüfungen verlangen, welche Zeugnisse hervorrufen, denen dienstliche Geltung von den Staatsbehörden beigelegt wird.

Diese Ueberzeugung hatte sich nicht in gleich hohem Grade der Versammlung mitgetheilt; und dieses Schwanken führte wohl zu dem schlechtesten System, was nur immer hätte erdacht werden können.

Es bestehen in manchen Staaten, z. B. in Württemberg, Facultätsprüfungen als Staatsprüfungen; sie sind für den Zweck des Staatsdienstes vortrefflich, für die Universität als solche, aus oben angedeuteten Gründen, nachtheilig.

Sobald sich der Beurtheiler nicht ganz auf die rein wissenschaftliche Seite des Universitätswesens stellt, sobald er nur noch irgend eine äussere Nöthigung zum Studium erhalten wissen will, so kommt er unfehlbar zur Beibehaltung dieser Einrichtung. Allein selbst die Wissenschaft wird nicht ohne Bedenken diese Anordnung aufgeben. Die Rückwirkung der Prüfungen auf das Studium ist allmächtig bei der weitaus grössten Zahl derjenigen, welche dieselben zu bestehen haben, d. h. bei

fast allen Studirenden; soll man diese wichtige Angelegenheit gänzlich in die Hände, vielleicht feindseliger Empirie, geben?

Solche allerdings praktisch erheblichen Anstände, unterstützt durch die Erfahrung, dass der Werth der Prüfungen an sich dadurch wesentlich beeinträchtiget werden muss, mögen es gewesen seyn, welche, über allen Verdacht eigennütziger Aengstlichkeit erhabene, Gelehrte, theils zur Beibehaltung der Facultätsprüfungen als theoretische Prüfungen, theils und schliesslich zu einem bedauerlichen gemischten System, zu einer Halbheit, führten.

Nachdem man ausgesprochen hatte,

„dass es nicht Aufgabe der Universitäten, oder der Docenten als solcher sey, die Prüfungen für den Staatsdienst vorzunehmen,“

hätte man wohl das Uebrige dem Staate überlassen können. Allein es hatte Thiersch erklärt, dass die baierischen Deputirten von ihrer Regierung aufgefordert worden seyen, den Modus der Prüfungen zur Erledigung zu bringen, und so wurde dann beschlossen:

„dass die Prüfungen von Commissionen, die für jeden einzelnen Concursfall aus Universitätslehrern aller Classen, mit möglichstem Wechsel derselben, und aus Praktikern gebildet werden, und zwar öffentlich vorzunehmen seyen.“

Hat man aber den Facultätsprüfungen für den Staatsdienst mit Recht den Vorwurf gemacht, dass die Studirenden durch dieselben in eine unfreie Stellung zu den Professoren-Examinatoren kommen, so müsste dieses nur um so mehr der Fall seyn, wenn, nach dem angenommenen Beschluss, in Zukunft nicht mehr Alle Facultätslehrer mit einander, wie diess bisher z. B. in Tübingen der Fall war, jede Prüfung vornehmen, sich also nicht gegenseitig so wirksam controliren würden, wie diess wirklich geschieht, und wenn somit eine viel grössere Abhängigkeit des Examinanden von dem guten Willen des Examinators eintreten müsste, als bei den jetzigen Facultäts-Dienstprüfungen, welchen man ja ohne Schwierigkeit die weitere Garantie der Oeffentlichkeit zufügen könnte. Auch hätte überhaupt die Auswahl der Examinatoren viel Missliches, und könnte keinen Falles als eine Verbesserung solcher Zustände, bei welchen immer alle Facultätsmitglieder ohne Ausnahme mitwirken, angesehen werden.

Will man eine Beseitigung der bisherigen Uebel, so muss radical geholfen, es muss alle und jede Mitwirkung von Universitätslehrern bei den Dienstprüfungen als gänzlich unzulässig erklärt werden. Will man, oder kann man diess nicht, so ist es weit vorzuziehen, — beim Alten zu bleiben.

Dass die Semestral-, Fleiss- und Fortgangszeugnisse, welche zu einer nichtssagenden, unwürdigen Schreiberei geworden, oder grossentheils schon stillschweigend aufgegeben waren, nun auch officiel beseitiget werden sollen, ist erfreulich.

Die Honorare wurden von der akademischen Jugend als dem Zeitgeist widerstrebend bezeichnet. Die Versammlung hat nicht angestanden, ohne den Schein zu scheuen, welche Gemeinheit auf sie werfen könnte, sie als eine der allerwichtigsten Grundbedingungen zum Flor der Universitäten zu bezeichnen, und die österreichischen Collegen zu versichern, dass sie ohne die Annahme des Systemes der Honorare niemals hoffen könnten, ihre Anstalten zu frei wirkenden Hochschulen zu erheben.

Mit Recht hob der Präsident hervor, dass das Bestehen des so wichtigen Instituts der Privatdocenten, und die Sicherung der freien Stellung des akademischen Lehrers, welche ihm im Interesse der Wissenschaft den Gewalten des Staats gegenüber gebühre, durch die Honorare begründet sey.

Dass keine Uebereinstimmung in den Honorarsätzen der verschiedenen Universitäten seyn könne, sprang in die Augen; nicht so, dass Verschiedenheit des Betrages der Honorare zwischen den Facultäten einer und derselben Hochschule beizubehalten sey. Und dennoch dürfte auch diese nicht so ganz unbegründet seyn, ja es dürfte leicht nachgewiesen werden können, dass eine Verschiedenheit der Honorare hinsichtlich der einzelnen Collegien ganz wohl geltend zu machen sey. Indessen, die Versammlung neigte sich zur Gleichstellung zwischen den Facultäten, allein freilich nicht, wie diess die Studirenden gewünscht hatten, durch Herabsetzung der höheren Sätze auf die niedereren, sondern, wie diess ganz den Verhältnissen angemessen war, durch Ausgleichung zum höheren Betrage.

Die Frage nach dem Honorarnachlass brachte das in Baiern und Preussen eingeführte System der Stundung zur Sprache;

es fand unter denjenigen, welche es besitzen, mehr Anhänger als Gegner. Die Versammlung beschloss, es zu empfehlen. Unterdessen sind nun aber die Grundrechte erschienen, und haben für Unbemittelte das freie Studium ausgesprochen. Dieses Grundrecht war in Tübingen lange schon in voller Ausübung, allein freilich nicht als Recht, sondern als natürliche Folge des Verhältnisses zwischen Lehrer und Hörer; Honorarnachlass durch die Professoren fand der Unbemittelte auf seinen Wunsch. Ganz anders schon in Baden, wo die Bitten um Nachlass den Kreisregierungen zugehen, und diese den Professoren, ohne sie nur zu fragen, das Geld aus dem Beutel decretiren. Dort sind also die Grundrechte in dieser Hinsicht noch förmlicher eingeführt. Wo nun aber vollends die Stundung besteht, da lässt sich Alles stunden; der Sohn des Beamten, welcher 1400 fl. oder darunter hat, kurz bei Weitem die grosse Mehrzahl der Studirenden, lauft in den Stundungsregistern; Befreiung findet nicht Statt. — Wie diese Stundung nun mit den Grundrechten stimmen soll, ist bis jetzt nicht klar.

Was aber den Einfluss der Stundungen auf das Hochschulleben selbst betrifft, so ist es aus Zahlenerhebungen nachgewiesen, dass dort, wo, wie in Tübingen, der Honorarnachlass durch den Professor geschieht, dieser viel besser durch das gänzliche Aufgeben seiner Ansprüche fährt, als seine Collegen durch das System der Stundung; abgesehen davon, dass sie bei dem vollsten Collegium oft für den Augenblick Nichts erhalten, und überhaupt das Honorarwesen dadurch entstellt wird. — Es sind höhere Besoldungsansprüche hiervon die nothwendige Folge, da Niemand auf das Honorar rechnen kann. — Möglich, dass sich bei höherer Besoldung mit dem Einlaufen der gestundeten Gelder im Ganzen für Manche ein günstigeres Ergebniss herausstellt, als auf dem andern Wege, allein es ist dadurch der besoldete Lehrer in den unbilligsten Vorzug vor den unbesoldeten und mittellosen Docenten gesetzt, welcher, wenn er nicht im Augenblick Honorar bezieht, auch selbst bei allem Beifall, die Möglichkeit verliert, die ergriffene Laufbahn fortzusetzen. — Und hier kommen wir auf den Punct, welcher die grundrechtlich ausgesprochene Befreiung des mittellosen Studirenden von den Unter-

richtskosten in wenig vortheilhaftem Lichte zeigt. — In dem Augenblick, in welchem der Staat als Recht des Aermeren anerkannt hat, unentgeltlich zu hören, hat er auch die Verpflichtung übernommen, den aus dem Bezug gesetzten Docenten voll zu entschädigen [1]).

Das System der Stundung hat damit entweder seinen Grund ganz verloren, oder es wird nun als Erleichterungsmittel der nicht ganz Mittellosen fortbestehen. Immerhin wird der Gesammtheit der Steuerpflichtigen eine neue Last erwachsen, welche ihr bei dem Bestehenlassen der bisherigen Verhältnisse hätte erspart werden können, ohne dass dadurch dem Studirenden ein irgend erheblicher praktischer Vortheil zugewendet werden würde. Gewiss hat die neue Anordnung ihre schöne Seite, allein auch das alte Verhältniss entbehrt derselben nicht.

Ist nun unter diesen Umständen die Stundung selbst dort in Frage gestellt, wo sie bisher bestanden hat, so wird von ihrer anderwärtigen Einführung keine Rede mehr seyn können. Zudem hat sie eine in die Augen springende Schattenseite. Die genusssüchtige und dadurch doppelt schwere Zeit hat sehr viele Eltern dahin gebracht, sich der Last der Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder auf alle mögliche Weise zu entziehen. Da bietet sich dann die Stundung ganz trefflich. Ueberall sonst, der junge Mann möge einen Lebensberuf wählen, welchen er wolle, muss man für ihn Lehrgeld bezahlen; lässt man ihn studiren, so studirt er mit Hülfe der Stundung entweder auf seine eigenen Kosten, oder auf Kosten der Professoren. Wollte man nun unbilligerweise die Professoren als nicht zu berücksichtigen betrachten, so erzeugt das System in ersterer Beziehung immerhin eine Masse mit Schulden beginnender, mittelloser, gedrückter, oder was noch schlimmer ist, gewissenloser Staatsdiener, liebloser Söhne, und das Staats- und Familienband wird gelockert.

Auch schloss die Honorarbefreiung durch den Professor überdiess die Stundung auf wahrhaft moralischer Grundlage nicht

1) Somit würde nunmehr die in Jena verneinte Frage: „Soll auf das System des gänzlichen oder theilweisen Ersatzes freigegebener Honorare durch den Staat eingegangen werden?“ wohl eine andere Erledigung finden müssen.

aus; denn auch in Tübingen kommen Fälle vor, wo wackere junge Leute die angebotene Befreiung nicht, wohl aber die zeitweise Hinausschiebung der Zahlung, bis sie in die Lage kämen, sie zu berichtigen, mit Freuden annahmen.

D. Verfassung der Universität.

Endlich wurde die, von Vielen mit Ungeduld erwartete, Verfassungsfrage in der fünften Sitzung vorgelegt; und es wurde sogleich klar, dass zwei bereits feste, und durch die Discussion in keiner Weise zu ändernde Ansichten, einander untrennbar entgegenstanden, nemlich Beibehaltung der bisherigen akademischen Senate, und Aufhebung derselben, mit Uebertragung des Universitätsregiments an die Gesammtheit der Lehrer.

Die Vertheidiger des Bestehenden waren zum Theil darin nicht glücklich, dass sie den Herandrängenden zuriefen, es sey nicht gut hier zu seyn; den Verlangenden hingegen glückte es nicht, den Boden der Berechtigung ihrer Ansprüche zu erobern; allein sie erhielten unverhofft Alliirte an den Münchner und Würzburger Ordinarien, und an sämmtlichen Oesterreichern, welche mit ihnen Chorus machten. — Wenn man sich verwundert fragte, woher diess wohl rühren möge, so war es nicht zu verkennen, dass hier nicht sowohl sachliche, als zeitpolitische Motive vorlagen. An den bairischen Hochschulen war ein harter Kampf gegen die Finsterlinge, welchen es gelungen war, diesem wackern deutschen Lande so lange ihren Stempel aufzudrücken, geführt worden; da galt es sich fest an einander zu schliessen, und es mag, ohne gerade sorgfältiges Prüfen, der verbündeten Jugend Manches von höchst zweifelhaftem Werthe gewährt worden seyn. Die Oesterreicher standen unverkennbar unter dem Einfluss der Wiener Aula. Am weitesten gieng daher auch der jugendliche Dekan der Wiener medicinischen Facultät, welcher jedoch nicht Lehrer ist, noch war. Er verlangte, dass die Repräsentation der wissenschaftlichen Gemeinde durch alle Glieder derselben, Lehrer sowohl als Studirende, dargestellt werde. — Er verwirft es, dass nur ein Theil der Professoren wählbar sey, und ruft: „es gibt nur ein Privilegium, das des Talents!“

Man sieht schon hieraus, dass eine wichtige Vorfrage klar

zu stellen gewesen wäre, nemlich: „Was sind die Universitäten, und was sollen sie seyn?“

Da hätte sich sodann ergeben, dass die Universitäten Staatsanstalten sind; dass sie der Staat vorzüglich betrachtet als Bildungsanstalten der Diener für den Staat und die Kirche, und nur nebenbei als freie Pflegerinnen der Wissenschaft. Man würde sodann leicht zu dem Schluss gekommen seyn, dass dieses anders werden müsse; ja dass es schon anders geworden sey, sobald das bisher Beschlossene zur Ausführung gekommen seyn werde.

Alsdann steht die Universität nur als freie Pflegerin der Wissenschaft da, ist aber nichts desto weniger Staatsanstalt, aber Anstalt eines Staates, der gerade darin die einzig wahre Sicherung der Erreichung seiner Absicht — Bildung seiner künftigen Diener — erkennt, und Anstalt für einen Staat, dessen Individualität von ihr als vollberechtiget zu jeder mit der Freiheit der Wissenschaft vereinbaren Anforderung an die Hochschule, durchaus anerkannt wird. So löst sich die bisherige Disharmonie in den erhabensten Einklang. Wird nun aber auch der Staat sich folgerichtig alles Eingreifens in die natürliche sachgemässe Entwicklung und Leitung der hier wirkenden geistigen Kräfte enthalten, und auf den Geist vertrauen, so kann er dieses doch nur, wenn er davon durchdrungen ist, dass ein naturwüchsiger Organismus den guten Erfolg verbürgt; und je eigenthümlicher die Aufgabe erscheint, desto mehr wird er sich aufgefordert fühlen, mit grössester Umsicht zu verfahren, und namentlich das experimentelle Organisiren scheuen.

Eine Versammlung, welche diesen Standpunct eingenommen haben würde, hätte nimmermehr so unpraktisch werden können, wie die Majorität zu Jena, und ihr Mitglied, der Dekan der Wiener medicinischen Facultät.

Die Universität ist keine Gemeinde! Was wäre das für eine Gemeinde, welche aus etwa 60 bleibenden Personen bestünde, an die sich zeitweise 800 andere, alle halbe Jahre wechselnde, Glieder anschliessen würden? Die Universität ist eine gelehrte und lehrende Innung, und es ist die Aufgabe aller dieser Innungen, zum grossen Zunftverbande sich aus allen Theilen der

Erde die Hand zu reichen. — Und in dieser Richtung entstand die Versammlung zu Jena.

Nun wird es zwar schwerlich bezweifelt werden können, dass unsere Universitäten von jeher Innungen waren, und diess noch sind; allein es würde eben gerade die Frage vor Allem zu lösen gewesen seyn, ob die Hochschulen auch fortan Innungen bleiben sollen? —

Offenbar waren die Abstimmenden auf beiden Seiten hierin unter sich getheilter Meinung, und daher vielfach im Unklaren.

Der Hauptangriff auf die bestehenden Einrichtungen von Würzburg aus, will durch deren Beseitigung gerade den corporativen Gemeingeist stützen, und in dieser Richtung schlossen sich die meisten Redner derselben Fahne an, dagegen wollen sich die Tübinger Extraordinarien, welche sich gegen das Fortbestehen des akademischen Senates erklärt haben, der Regierung in die Arme werfen, und im Wesentlichen die Innung aufgeben.

Auch auf der Seite der Vertheidiger des Bestehenden verlegte ein scharf denkender Redner, v. Sybel von Marburg, den Schwerpunct der Universitäten in den Staat, während Kräftigung der Innung sonst als Absicht hervortrat.

Hier fehlte nun das Mittelglied, die klare einfache Auffassung des gegebenen, vollkommen sach- und zeitgemässen Verhältnisses, — des organischen Bestehens der Universitäten als Innung im Staatskörper.

Es ist bei der hohen Wichtigkeit des Gegenstands unerlässlich in eine nähere Erörterung einzugehen, welche für Schreiber dieses um so mehr Bedürfniss ist, als er im Interesse der Zeit, und bei der Ueberzeugung, dass man doch hierin nur fertigen Voten begegnen würde, auf das in der Versammlung schon geforderte Wort verzichtet hat.

Wenn die Gegner glauben dadurch, dass sie ein Allregiment einführen, den corporativen Gemeingeist zu stärken, so haben sie wohl übersehen, dass ein corporatives Bestehen schon in seiner Benennung die Bedingung einer organischen Gliederung trage, dass niemals eine Innung bestanden habe und bestehen konnte, ohne Lehrlinge, Gesellen, Meister, Innungsvorsteher; und dass es ganz gegen die Natur der Sache verstossen müsse,

durch Alterirung dieser principiellen Ordnung die Erhaltung, viel weniger die Erstarkung einer Innung bewirken zu wollen. Allerdings ist es gewiss, dass, wenn einzelne Glieder in eine Stellung gebracht werden, dass sie, nach des Würzburger Redners, Hoffmanns, Worten „von der Universität abgezogen, und zum Hasse gegen das Institut des Senates geführt werden, diess keine organische Gliederung sei", allein damit ist noch nicht zugegeben, dass, wenn manche in der bisherigen Stellung befindliche Docenten so verdorben worden wären, die Ursache in dieser Stellung liege. — Gleiche betrübende Erscheinungen zeigen sich in allen socialen Organismen, und würden auch nicht ausbleiben, noch wesentlich gemindert werden, wenn die Anträge der Majorität einst, was der Genius der Universitäten verhüthen möge, zur Ausführung kommen sollten. — Die Motive solch krankhafter Zustände liegen weniger in der Form, als in ungeduldiger, unmännlicher Hast, und will und kann unter solchen Verhältnissen die Gliederung nicht befriedigende Dienste leisten, so liegt diess hauptsächlich an den erkrankten Gliedern. — Unter allen Formen wird die Anzahl der Hassenden und Neidischen so lange gleich bleiben, als sie selbst nicht besser geworden sind. Allein sicherlich erfordert die Moral dem Hasse und dem Neide die Nahrung so viel als möglich zu entziehen, was jedoch niemals durch Concession, welche nur Verachtung hinzugesellen, sondern lediglich durch rein objectives Handeln bewirkt werden kann. — Wenden wir uns daher gänzlich und ein für allemal von den sogenannten Verstimmungen, Klagen, Erfahrungen, die für alles Mögliche beigebracht werden, ab, und der Sache, als solcher, zu.

Die Universitäten sollen so kräftige Innungen, als kräftige Staatsanstalten seyn.

Eine Innung ruht auf dem Zusammentritte verschiedener Befähigter. Diese Befähigung ruht auf der gegenseitigen Anerkennung der Innungsgenossen, und in Folge dieser auf der Anerkennung von Aussen. — Die Anerkennung der Innungsgenossen ist geknüpft an ihre Leistungen; diese sind Leistungen der Lernenden, Leistungen der Gelernten. Es wird keiner Innung möglich erscheinen, die Lernenden in den Rath der Gelernten

eintreten, und sie über Dinge mitrathen zu lassen, welche sie gerade noch lernen sollen, oder gar über die Verhältnisse der Gelernten ihnen das Wort zu geben. Dagegen wird, wenn von ihren eigenen, ausser der Lehre stehenden Verhältnissen die Rede ist, ihre Ansicht zu hören und aufmerksam zu berücksichtigen seyn; ja die Lernenden werden, je nach Massgabe ihrer sonstigen allgemeinen und gesetzlichen Befähigung, rathend und beschliessend bei diesen Fragen mitzuwirken haben.

Alle Innungen knüpfen die Anerkennung der Befähigung der Gelernten an die Zeit der Ausübung des Gelernten, an ein Mass von wirklichen Leistungen, welche durch Uebergänge einem jeden, in und ausserhalb der Innung, bezeichnet werden; so haben die gewerblichen Innungen ihre Abstufungen, in Lehrlinge, Junggesellen, Altgesellen, bis zum Schluss, dem Meister. — Wo wäre es jemals einer Innung eingefallen, diese Stufen bei der Berathung der Innungsangelegenheiten verwischen zu wollen? — Wie will der junge Gelernte, der kaum in das Geschäft tritt, der sich erst nun auf eigenem Fusse zu erproben beginnt, der am Ende gar nicht bei dem Geschäfte bleibt, weil er findet, dass er nicht dazu geeignet sei, nicht dabei fortkomme, die Anmassung haben über die Interessen der Innung unbeschränkt mitzurathen, oder gar mit seiner Stimme darüber zu entscheiden. Nur sein Kreis wird ihm angewiesen seyn; allerdings könnte er auch gute Erfahrungen über die Lehrlingsverhältnisse mittheilen, und Rathschläge hierüber geben, welche um so mehr Beachtung verdienen dürften, als sie frisch aus den Eindrücken hervorgehen können, die bei den andern älteren Männern schon schwächer geworden seyn möchten; allein diese Rathschläge würden dann doch nur wiederum von einem einseitigen Standpuncte ertheilt werden; sie können daher nicht mit einem entscheidenden Gewichte durch den Vorschlagenden und seine Genossen, sondern erst durch ihre Annahme von den Männern, welche alle Bildungsstufen selbst durchlaufen, und dadurch die Gesammtbefähigung zu der Beurtheilung des Ganzen, wie des Einzelnen, in gegenseitiger Wechselwirkung erlangt haben, versehen werden. — Aehnlich verhält es sich mit den Männern der andern Zwischenstellungen.

Ohne Anstand ergeben sich die Folgerungen. Die Leitung und Entscheidung, das Regiment, gehört lediglich und ganz ausschliesslich den Männern der Gesammterfahrung; den andern Genossen gehört Mitrath, ja in persönlichen Angelegenheiten des eigenen Kreises Mitbeschluss, insoweit diess die allgemeine und gesetzliche Befähigung der Genossen gestattet.

Legen wir den gewonnenen Massstab an die Universität, so ist klar, dass nur die ordentlichen Professoren Theil an dem eigentlichen Regiment nehmen können und sollen; dass aber nicht, wie bisher fast überall, die active Theilnahme der übrigen Glieder an den Berathungen des Wohls der gemeinschaftlichen Anstalt ausgeschlossen bleiben dürfe. Es leuchtet ferner ein, dass, da nur hinsichtlich der Studirenden ein Disciplinargericht an der Universität besteht, oder doch ferner bestehen wird, nur diese zu einer Behandlung, unter Mitwirkung von Gleichen, beziehungsweise unter Mitvotirung ihrer Mitstudirenden berechtiget seyn könnten; allein ihnen steht ihre, wie die Minorität ihrer Wähler, im Wege; auch die Natur der studentischen Verhältnisse überhaupt, welche die Fällung eines unbefangenen Urtheils von ihrer Seite höchst schwierig machen. Sie können daher nur durch einen Ausschuss ihre Ansichten bei den Disciplinargerichtsverhandlungen vortragen lassen. Aehnliches findet bei Privatdocenten und Extraordinarien nicht Statt, wenn man nicht etwa die Beförderungs- und Vocationsfragen als persönliche Angelegenheiten betrachten will; — und um Mitwirkung bei diesen ist es eben gerade unseren jüngeren Collegen der Gegenseite fast ausschliesslich zu thun; und selbst die Studirenden haben eifrig um Betheiligung an den Vocationen petitionirt. — Nun soll aber eben die Vocation nichts weniger seyn und werden, als persönliche Angelegenheit, und es ist doch offenbar gänzlich unzulässig, dass sich die Lehrer selbst avanciren lassen, auch will selbst Thiersch nicht so weit gehen. Zudem steht hier der Einwirkung der Betheiligten ohnediess ein weites Feld offen. Unsere Studirenden haben eingesehen, dass sie durch ihr Urtheil über den Werth eines Lehrers, durch Besuch oder Nichtbesuch seiner Vorlesungen durch Petitionen, durch die Presse, einen Einfluss auf die Besetzung der Lehrstellen auszuüben ver-

mögen, und von jeher ausüben, welcher nicht viel zu wünschen übrig lässt, zumal wenn nun volle Hörfreiheit, wie gar nicht zu bezweifeln, gewährt wird. Die Docenten ihrer Seits haben ihre Leistungen, ein, den jungen Lehrer gerne anerkennendes Publicum, und ganz Deutschland, ja die gelehrte Welt, zu ihren Richtern; und sie sollten sich an eine neue Verwaltungsform klammern wollen, die im Ganzen doch nichts für sie thun kann, ja sich am Ende gegen sie selbst wenden dürfte. —

Mit vollem Rechte hat v. Sybel gefragt: „was gewinnen die ausserordentlichen Professoren und Privatdocenten" und mit eben so grossem Unrecht hat Stoy ihm geantwortet: „das ist unsere Sache" etc. — Nein, meine Herrn, das ist nicht ihre Sache, es ist nicht Sache einer einzelnen Lehrer-Classe; es ist Sache der Universität, und es ist gerade das Unheil, dass solch wichtige Fragen so betrachtet werden konnten!

So kann man dann einen Zutritt der Privatdocenten und ausserordentlichen Professoren in den Senat, oder vielmehr die Aufhebung des Senates, was damit ganz gleichbedeutend ist, vom Standpuncte der Universitäten als wissenschaftliche Innungen nur unzulässig finden.

Nicht besser fällt das Ergebniss der Betrachtung der Universitäten aus dem Gesichtspuncte der Staatsanstalt für die neuen Forderungen aus.

Der Staatsdienst zerfällt in zwei Hauptabtheilungen, den legislativen und den executiven Dienst. Der legislative Dienst umfasst die gesetzlichen Anordnungen, welche alle Staatsangehörigen betrifft, und an welchen alle, so viel als möglich, Theil nehmen sollen. Diese Theilnahme beschränkt sich aber auf die Befähigung der hierzu berufenen Individuen, und auf die materielle Möglichkeit. Es ist Grundsatz des freien Verfassungsstaates alle Befähigten, so viel als materiel ausführbar ist, zuzulassen. Die Befähigung aber besteht allenthalben, selbst in Republiken, in der Haupteigenschaft des unbezweifelten Angehörens und dauernden Angehörenwollens, an den, die Gesetzgebung betreffenden, Verband, ferner in Volljährigkeit, in dem zur erforderlichen Kenntniss der zu regelnden Verhältnisse nöthigen Angehörthaben an diesen Verband, in der vollen Verpflichtung

zu den, diesem Verbande zukommenden, Leistungen, und also auch in der vollen Verantwortlichkeit für die Treue der Erfüllung der letzteren.

Wo eine einzige dieser Qualitäten fehlt, da ist die Befähigung für die Zulassung des Betreffenden zum gesetzgebenden Körper mangelhaft; ein solcher kann daher nur berathen, er kann aber nicht beschliessen; somit kann er auch keiner beschliessenden, sondern nur einer berathenden Behörde angehören.

Nun sind offenbar Studirende, Privatdocenten und Extraordinarien in der angegebenen Weise mehr oder weniger mangelhaft befähiget, woraus hervorgeht, dass sie nicht Theil an einer beschliessenden, gesetzgebenden Versammlung der Universitäten nehmen können.

Was aber die executiven Dienstleistungen betrifft, so sollen die Ausführenden wo möglich Männer des gegenseitigen Vertrauens von Regierung und Regierten seyn; allein sie müssen aus den, durch Vorbereitung, Erfahrung, Stellung, vorstehendsten Befähigungsclassen genommen werden. Diese Grundsätze weisen die genannten drei jüngeren Classen der Universitätsangehörigen ebenfalls aus den Executivbehörden, sichern ihnen aber, wenn anders eine Auswahl unter den Vollbefähigten Statt finden soll, und diese nicht in ihrer Gesammtheit die Behörde zu bilden haben, Betheiligung an der, alsdann erforderlichen, Wahl.

Der praktische Ausgangspunct zur Behandlung der Universitätsverfassung ist somit die Entscheidung der Frage, ob die akademischen Senate aus der Gesammtheit der ordentlichen Professoren, oder aus einem engeren, aus diesen ordentlichen Professoren gewählten, Kreise bestehen sollen; eine Frage, welche um so mehr praktisch erscheint, als gerade hierin ein Unterschied in den bis jetzt bestehenden Organisationen deutscher Hochschulen Statt findet. — Hier würden ohne Weiteres die entwickelten Grundsätze zu den vollen Senaten führen, und alle anderen Rücksichten, — schwerfälliger, zeitraubender Geschäftsgang, unverhältnissmässige Verwendung kostbarer geistiger Mittel zu gar häufig wenig bedeutendem Zwecke — gegen den Hauptpunct der Wahrung der Freiheit und Vollwirksamkeit aller Vollbefähigten für das Wohl der Hochschulen, als untergeordnet zu

übergehen seyn, wenn nicht die materielle Seite sich mit unüberwindlicher Schwierigkeit entgegenstemmen würde. Diess kann nun aber, selbst in Berlin und München, nicht der Fall seyn, denn was will die Anzahl der ordentlichen Professoren, selbst auf diesen grossen Universitäten, gegen irgend eine nur etwas erhebliche Ständeversammlung besagen? — Somit muss die durchgreifende Einführung der vollen Senate, welche als Vorläufer einer freieren Richtung anzuerkennen sind, lebhaft gewünscht werden.

Während so der akademische Senat, sich grundsätzlich allen jüngeren Classen der Universitätsgenossen zu verschliessen hat, tritt die Nothwendigkeit eines neuen Gliedes des Organismus — eine berathende, aber nur Anträge an den akademischen Senat beschliessende Plenarversammlung, unabweisbar hervor, in welcher auch die Studirenden für ihre eigenen, sie unmittelbar betreffenden, Angelegenheiten aus ihrem Kreise gewählte Vertreter haben.

Nun dürfte mancher der Gegner, wie diess so oft geschieht, die entwickelten Grundsätze im Allgemeinen zugeben, aber der Ansicht seyn, dass die Extraordinarien die verlangte volle Befähigung besitzen, und eben dahin gieng ein grosser Theil der zu Jena ausgesprochenen Behauptungen.

Ein Redner von Würzburg fand für die Stellung der Ordinarien und Extraordinarien eine Analogie in den Räthen und Assessoren bei den Gerichten. — Sie ist nicht vorhanden. Der Assessor ist hinsichtlich seines Geschäftskreises gar nicht vom Rathe verschieden, er ist ein weiterer Rath, welcher den Gerichten beigegeben wird, weil das Collegium eines weiteren Rathes zeitlich bedarf, oder weil, wenn dieses Bedürfniss ein bleibendes ist, dem Geschäftskreise fremdartige Gründe vorliegen, welche diesen Rath — Assessor — nennen lassen. Der Assessor tritt nicht in das Collegium, damit er hierdurch ein Recht seines Ranges ausübe, sondern der Geschäfte wegen; das Collegium des Senats hat keinerlei Bedürfniss der Beihülfe der Extraordinarien. Der Extraordinarius ist nicht vom Staat als ein, dem Universitätsdienst für immer angehöriger, einen bestimmten Wirkungskreis ausfüllender, an eine fest übernommene Einzel-

thätigkeit gebundener, und zu ihr verpflichteter Diener betrachtet, wie der Assessor des Gerichtshofes; er ist ein graduirter, in den Staatsdienst aufgenommener, Practicant, auf welchen der Staat sein Auge hinsichtlich der Befriedigung kommender Lehrbedürfnisse aufmerksam richtet.

Eben so wenig glücklich ist das weitere Motiv desselben Redners, dass, da die Wissenschaft sich immer mehr erweitere, es schon jetzt ausserordentliche Professoren gebe, und deren in Zukunft noch mehr geben werde, deren Inhaber, auch wenn sie die ausgezeichnetsten Gelehrten seyen, doch niemals zu Ordinarien vorrücken könnten, da für die betreffende Disciplin ein ordentlicher Professor nicht bestehe. — Mit diesem Schlusse dürfte schlecht für das Interesse dieser Männer, wie für den Dienst gesorgt seyn. In solchen Fällen müssen sich neue Ordinariate bilden, und haben sich auch stets gebildet, und es wäre wohl sehr unpolitisch, die Behörden auf den Gedanken bringen zu wollen, dass sie durch Einführung eines regierenden Plenums so gegründete Ansprüche der Wissenschaft und ihrer Träger abfinden könnten.

Allerdings war es bitter von Vangerow vernehmen zu müssen, dass die ausserordentlichen Professoren und Privatdocenten sich noch nicht in ihrer Tüchtigkeit ausgewiesen hätten — aber, dass die Extraordinarien, im Gegensatze der Ordinarien, ihrer Stellung nach so zu betrachten sind, diess liegt eben in der Natur dieser Stellungen selbst, und es können daran die feinen Hindeutungen eines Jenaer Redners, dass es vortreffliche Extraordinarien und erbärmliche Ordinarien gebe, nichts ändern.

Endlich irrt ein anderer jüngerer Redner von Jena, wenn er sich auf den Grundsatz, dass gleiche Pflichten gleiche Rechte bedingen, stützend, eben die Ungleichheit dieser Pflichten nur darin erkennt, dass der Ordinarius zwei, der Extraordinarius nur eine Vorlesung zu halten verpflichtet sey, der ausserordentliche Professor eine Vorlesung publice in jedem Semester halten solle, was vom ausserordentlichen nicht verlangt werde.

Der Ordinarius ist der verpflichtete Vertreter eines übernommenen Theiles der wissenschaftlichen Aufgabe der Universität, er ist der die Lösung derselben sichernde, verantwortliche

Träger seiner Wissenschaft, er soll das Haupt der Schaar der zu gleichen und ähnlichen Zwecken wirkenden Docenten und Studirenden an der Hochschule seyn, und er entspricht seiner Stellung nicht, wenn ihm diess nicht gelingt. — Der Extraordinarius ist ein freier, docirender Gelehrter, an welchen die Universität nur die allgemeine Anforderung an wissenschaftliche und Lehrthätigkeit im Kreise der Fächer, für welche er sich habilitirt hat, macht, und welcher dafür besoldet wird, dass er sich zu einer Lehrthätigkeit verpflichtet, während eine solche gänzlich in das freie Belieben des Privatdocenten gestellt bleibt.

Dass ein corpus academicum, oder vielmehr eine allgemeine Lehrerversammlung, um die allgemeinen akademischen Angelegenheiten zu berathen und Anträge an die akademischen Behörden zu stellen, einzuführen sey, darüber war fast Alles einig. Allein nun begann die Divergenz; ein volles Drittheil der Stimmen fiel ab bei dem Beschluss, dass von diesem Plenum auch Anträge an die Regierung mit Uebergehung der akademischen Behörden gemacht werden dürften; mehr näherte man sich wieder bei der Bestimmung die Wahl des Rectors dem Plenum zuzuerkennen; es scheint, dass hier nicht alle Zustimmenden klar waren. Diejenigen, welche das Plenum als regierende Behörde wollten, konnten diesen Beschluss nur als sich von selbst verstehend betrachten. Allein bei den Gegnern des regierenden Plenums hätte doch der Wirkungskreis des Rectors näher in das Auge gefasst werden sollen. Der Rector ist vor Allem leitender Vorstand des regierenden Collegiums, er hat die Beschlüsse desselben zu vollziehen; er ist sodann Disciplinarvorstand, allein nur mit den, einem Collegialvorstande zustehenden Rechten; alle Disciplinarvergehen der Lehrer, wie der Studirenden, werden vorzüglich von dem Amtmann, von der Disciplinar-Commission, dem Senate, dem Ministerium behandelt, der Rector tritt bis jetzt fast in keine persönliche Berührung mit den ausserhalb des Collegiums stehenden Angehörigen der Universität. — Allerdings soll er von nun an auch leitender Vorstand des Plenums seyn, und diess ist ein Grund die Wahl desselben auch diesem Plenum, in welchem ja ohnediess auch die Senatoren sitzen, zu übertragen. Allein die Bedeutung der Geschäfte in

diesem Plenum, dessen Sitzungen oft auf eine einzige in dem Semester zurückgeführt werden dürften, kommt in gar keine Vergleichung mit den Arbeiten des Senates, so dass die Mitglieder des Plenums, welche nicht Senatoren sind, den Rector nicht nach der Geschäftstüchtigkeit und den übrigen, durch die Theilnahme an der Vertretung der Interessen der Universität entwickelten, empfehlenden Eigenschaften wählen könnten, sondern Gefühle von zufälliger Abneigung und Zuneigung, und das Urtheil Anderer, leitend werden dürften, und dass zudem dem akademischen Senate durch das Plenum ein Mann als Vorsitzer aufgenöthiget werden könnte, welcher das Vertrauen des Senates, das er durchaus nicht entbehren kann, wenn die Geschäfte glücken sollen, in keinerlei Weise besitzen würde.

So lange daher der akademische Senat die leitende akademische Behörde ist, und aus allen ordentlichen Professoren besteht, muss wohl auch die Wahl des Rectors wie bisher aus seiner Mitte, und nur durch seine Mitglieder erfolgen.

Mit 37 Stimmen gegen 36 kam nun der bedenkliche Beschluss zu Stande, welcher das Plenum zum Regierungscollegium macht: „Dem Plenum steht die alleinige Wahl der gesammten Verwaltungs-Commissionen, und zwar aus der Mitte der Ordinarien zu".

Der Präsident trat später auf die Seite der 36. So hatte sich dann in einer hochwichtigen Frage die Versammlung in zwei ganz gleiche entgegengesetzte Theile gespalten, und diess war ein wahrhaft beklagenswerthes Ereigniss, da es ein unfehlbares Zeugniss von der Unfähigkeit des Congresses zu einer Einigung in Hauptfragen gab, und somit den einzigen Werth seiner Arbeiten, den moralischen, tief herabdrückte, und diess noch aus dem besonderen Grunde, weil mit dieser Abstimmung nicht einmal ein klares Ergebniss erzielt worden ist. Denn eine Anzahl der Zustimmenden hatte damit nicht den akademischen Senat als solchen aufheben und dem Plenum unterordnen, sondern diesem nur die Wahl eines kleineren Senates, der ungefähr die alten Befugnisse hätte behalten sollen, zuerkennen wollen; und in diesem Sinne hätten consequenter Weise alle diejenigen zustimmen müssen, welche überhaupt einen engeren Senat aus gewählten Ordinarien wünschen.

Vollkommen folgerichtig mit dieser Abstimmung war die weitere Zulassung einer Deputation von Studirenden, mit Stimmrecht bei Angelegenheiten, welche die Studirenden unmittelbar betreffen. — Aber eine Anzahl Fragen, ob Diess oder Jenes, — die Wahl des Rectors, des Disciplinarrathes — solche unmittelbare Angelegenheiten der Studirenden seyen, zeigte wie wenig klar man mit Dem war, was man so eben beschlossen hatte. Die einen, und wohl die meisten, hatten allerdings blos rein studentische Angelegenheiten im Sinne, wie diess aus weiteren Abstimmungen hervorgieng.

Die Oeffentlichkeit der Sitzungen des Plenums wurde mit allem Rechte beschlossen.

Mit dieser Abstimmung über das Plenum academicum, welche, nach der Aeusserung Köstlin's, die Zunft abgeschafft hatte, konnte man den Congress in Jena als geschlossen betrachten; die Nachwehen blieben nicht aus. Unter den Siegern selbst zeigte sich eine unheimliche Stimmung. Die Minorität schloss sich fest zusammen, und als am Ende der Sitzungen eine zweite Versammlung in Heidelberg für September 1849 und eine Vorbereitungs-Commission für diese gewählt wurde, fand sich unter den 8 Ordinarien, 4 Extraordinarien und 3 Privatdocenten nur ein einziges Glied der Majorität, ein noch dazu von der Minorität gewählter Privatdocent; auch unter den 8 Ersatzmännern sind nur 1 Extraordinarius und 2 Privatdocenten von der siegreichen Partei aufzuführen.

Dieser Commission wurde nun namentlich die Constitution der Facultäten, die Disciplinargesetzgebung, nach von der Versammlung festgestellten Principien, das Fortbestehen der Curatoren und Canzler, wie überhaupt die Einleitung für Alles noch zu Erledigende übertragen.

Hinsichtlich der Canzler und Curatoren dürfte der Streit lebhaft werden, da besonders ein Theil jüngerer Docenten von diesen Männern Heil erwartet, und sie für die Retter aus den Händen der Senate gehalten hat. Doch dürfte sich die Stimmung wesentlich ändern, wenn sie, die sich zurückgesetzt gefühlt habenden, nunmehr Glieder eines Collegiums würden, welches über dem Senate stände. — Indessen werden wohl ohnediess

diese Zwischenvertrauensmänner fallen, da sie hors d'oeuvres in einem tüchtigen Organismus sind, und leicht sehr gefährlich werden können, weil alle Zwischenvertrauensmänner nothwendig das directe Vertrauen stören, und menschlicher Schwachheit hier ein weites Feld eröffnet ist. Hier in Tübingen haben sich Senat, Privatdocenten und die Studirenden für die Nothwendigkeit das Canzler-Amt aufzuheben ausgesprochen. Es dürfte auch für weitere Kreise die Geschichte desselben an dieser alten Universität nicht ohne Interesse seyn.

Die päpstliche Bulle vom 1. März 1477 ernennt den Probst von St. Georg [1]) zum Canzler der Universität; sie bezeichnet ihn als den Ueberwacher und Handhaber der Graduirungen, offenbar, weil ein solcher Mann der höchste Würdenträger der Kirche an der Hochschule war, und daher die Verleihung der akademischen Würden durch seine Hand zu gehen hatte. Diese Function des Canzlers ist bis auf den heutigen Tag geblieben; und damit auch dessen Stellung als eines Commissarius der Obergewalt. Diese Stellung gewann durch die Universitätsordnung Herzogs Eberhardt im Bart vom 21. December 1491 festeren Boden, indem der Canzler zum Aufseher der Universitätsangehörigen, zum Censor derselben, ernannt wird, welcher mit Warnung einzuschreiten und unwirksamen Falles dem Herzog zu berichten hat. Die erneuerte Universitätsordnung Herzogs Ulrich vom 3. November 1536 gibt dem Canzler Theil an der Ernennung der Professoren und Doctoren der oberen Facultäten, und ordnet ihn der Rechnungsdeputation bei; übrigens legt diese Ordnung kein besonderes Gewicht auf seine Mitwirkung, da überall die Nichtbesetzung der Stelle durch den Beisatz — „so der vorhanden wäre“ — vorhergesehen ist. Dagegen erhält sich die Aufmerksamkeit auf die Einwirkung der Regierung bei den Graduirungen wach, und die Ordination Herzogs Christoph vom 15. Mai 1557, substituirt dem unfähig gewordenen Canzler für diese Function einen der Regierungs-Commissarien.

Die Ordination desselben Fürsten vom 16. September 1561

1) Tübinger Stiftskirche.

zieht nun aber wiederum die Zügel straffer an, und lässt den Canzler als einen tief eingreifenden Regierungsbevollmächtigten erkennen. Er wird in seinem Diensteid als des Herzogs und seiner Erben Rath bezeichnet, dessen Pflicht war, sich in die Abstimmungen bei Besetzung der Vacaturen, nicht allein durch Abgabe seiner Stimme zu mischen, sondern auch durch Ermahnung und Erinnerung während der Abstimmung, dafür zu wirken, dass der Mann „auch Vor alls dem Landtsfürsten Leidenlich und nit zuwider sein mög". Dabei wurde der Canzler ein einflussreicher Mann ausserhalb des Wirkungskreises an der Universität, durch Ernennung zum Superintendenten der Prälaturen etc.

Einen neuen Zuwachs der Macht des Canzlers gab Herzog Friedrichs Erläuterung der Universitätsprivilegien vom 18. Februar 1681, indem er zum Vorstande des Apellationsgerichtes der Universität, zum Wahrer der Freiheiten derselben, dagegen in Abwesenheit der Commissarien zum Bevollmächtigten der Regierung ernannt wird, dem zu gehorchen ist, selbst vom Rector und Senat. Das neue Universitätsstatut Herzogs Carl vom Jahr 1752 geht noch weiter, indem es dem Canzler ausdrücklich die Sorge für die Erhaltung des ökonomischen Bestandes der Universität, und die Aufsicht über die Verwaltung der Stipendien und Stiftungen aufträgt, und ihn zum Wächter des Anstandes im Senat macht. Doch alle diese Befugnisse werden weit überboten, durch die Betrauungen, welche unser Jahrhundert dem Canzler zugewendet hat.

Der Ministerial-Erlass vom $^{22}/_{25}$. Juni 1819 verlangt von dem Vicecanzler Berichterstattung über die Verdienste der Lehrer, gibt ihm die Macht nach vollzogener Abstimmung im Senate nochmals zu sprechen, und den Rector zu erneuter Berathung und Abstimmung zu nöthigen; jeden Augenblick Zusammenberufung des Senats zu verlangen; nöthigt die Facultäten ihre Berichte und Anträge, ehe sie abgehen, ihm vorzulegen, damit er nochmalige Verhandlung veranlassen, oder sogleich an die Regierung berichten kann; bindet den Rector bei allen neuen Massregeln an seine Zustimmung.

Die Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 ernennt unter diesen Eindrücken den Canzler zum ständigen Mit-

gliede der Kammer der Abgeordneten. Sogleich darauf wird derselbe durch Ministerialerlass vom $^{22}/_{26}$. November 1819 ausserordentlicher königlicher Regierungsbevollmächtigter und Vorstand der Disciplinar-Commission.

Den Gipfel der Macht aber erreichte der Canzler durch das organische Statut vom 18. Januar 1829; er wurde Vorstand der Universität, königlicher Commissair, Canzler und Rector in einer Person. Nicht mehr brauchte er ein akademisches Lehramt zu bekleiden. Seine Functionen wurden bezeichnet: Direction der Senatsgeschäfte, Vorsitz in der Disciplinar-Commission, Aufsicht über das Personal und Sorge für richtige Einhaltung der Ferien; Immatriculirung der Studirenden; Handhabung der Disciplin unter den Studirenden; Sorge für Abhaltung der Semestral- und Schlussprüfungen; Ertheilung der Zeugnisse.

Zwei Jahre später, d. 18. April 1831, löste sich dieses für die Universität schmählige Verhältniss. Dem Canzler wurde das Rectoramt wiederum abgenommen, und er trat in seinen Beaufsichtungs- und Beiberichterstattungsdienst zurück.

Ueberblickt man die Laufbahn des Canzler-Amtes, so findet man es hervorgegangen aus den eigenthümlichen Verhältnissen einer früheren Zeit, und in dieser, und für sie, vollkommen berechtiget. Der Canzler war stets die Hand der über der Universität Stehenden. Anfänglich nur Spender der akademischen Würden, wozu ihn auch damals seine gewöhnlich überwiegende Gelehrsamkeit und seine geistliche Stellung besonders befähigen mochte, gewann er bei Festigung der corporativen Gestaltung der Universität, und bei seiner Kenntniss, sowohl der Verhältnisse der Regierung, wie derjenigen der Universität, ein natürliches Gewicht, welches die Regierung zu ihren Gunsten zu verwenden wusste. Erwägt man, dass durch die ersten Statuten des päpstlichen Commissarius, des Abts Heinrich von Blaubeuren, vom 9. October 1477, der Rector von seinen Collegen ohne Vorbehalt oberer Genehmigung gewählt wurde, dass die Ernennung der Lehrer keiner weiteren Verhandlung mit der Regierung bedurfte, sondern dass sie nach der Universitäts-Ordnung vom 21. December 1491 von dem Rector, Canzler und den Professoren geschah; dass nach derselben Ordnung Rector und Dekan jeden

Urlaub ertheilen konnten, dass die ökonomische Verwaltung der Universität, die Aufführung von Bauten, ganz in den Händen der akademischen Behörden lag, dass die Universität überhaupt eine mächtige Corporation war, welche selbst die hohe Gerichtsbarkeit hatte, so muss es ganz in der Natur der Verhältnisse gegründet erscheinen, dass ein besonderer Vertrauensmann der Regierung eine kräftige Wahrung ihrer Interessen zu besorgen hatte. Wie nun die Macht allgemein übergriff in die Kreise der Corporationen, wie sie den Kampf begann und hartnäckig fortführte gegen selbstständiges Leben, und selbstständige Entwicklung, wo nur immer sich diese geltend machten, so auch hier. Der Canzler in seiner Erhebung wurde ein ächter Ausdruck dieser Zeitbestrebungen.

Diese Zeit liegt hinter uns, und es ist Pflicht Alles zu thun, dass sie nicht wiederkehre. Besonders sind daher Stellen zu beseitigen, welche ehrgeizigen Männern zu geeigneter Stunde Vorschub leisten könnten, die bedeutungslos gewordene Form wiederum auf Kosten der Freiheit zu beleben.

Gänzlich bedeutungslos ist nun aber die Stelle des Canzlers in einem, unseren Tagen entsprechenden Organismus der Universitäten, wie des modernen Staats.

Der Canzler in Tübingen ist bis jetzt königlicher Commissair und soll

1) Missstände bei Rector und Senat anzeigen; diess soll auch jeder Senator;
2) Wenn keine Abhülfe geschieht, an das Ministerium berichten; auch diess ist Pflicht des Senators, die er durch Separat-Votum ausüben kann;
3) Ueber Vorlesung, Ferien, wachen und periodische Berichte erstatten; diess ist schon Pflicht des Rectors;
4) Bei Verleihung akademischer Würden fungiren; ist rein überflüssig;
5) Den Sitzungen der Facultäten beiwohnen, wie denjenigen der Commissionen, ohne jedoch an der Berathung Theil zu nehmen; ist höchst ungeeignet und verletzend.

Somit bleibt kein haltbarer Grund für die Beibehaltung der Stelle des Canzlers, wohl aber spricht Alles gegen dieselbe. —

Von grosser Bedeutung für die Studentenwelt sind die zu Jena gelegten Grundzüge ihrer künftigen Jurisdiction.

Es ist ausgesprochen, dass die Studirenden, die innere Disciplin der Universität abgerechnet, ganz unter den gewöhnlichen bürgerlichen Gesetzen und Gerichten stehen sollen; und dass ihnen irgend ein Antheil an der Disciplinargewalt gebühre.

Aber man erschrack einigermassen über die eigene Kühnheit, und es folgten einige Dämpfer. Es war das leidige Schuldenwesen, was den Anstoss hierzu gab, und man glaubte, vorzüglich von Heidelberg aus, nicht ohne besondere Festsetzungen auskommen zu können; so wurde dann die Frage des Präsidenten: „ob die Studirenden in Beziehung auf das materielle Recht einer besonderen Gesetzgebung theilweise zu unterstellen seyen," ohne gehörig verstanden worden zu seyn bejaht; und durch die weitere Bejahung der umfassenden Frage: „ob die Versammlung in Beziehung auf die allgemeine Gesetzgebung besondere Modificationen für die Studirenden für nothwendig erachte?" ein wichtiger Theil der früher gefassten Beschlüsse wiederum wesentlich aufgehoben.

Hinsichtlich der Ferien wurde eine unverzügliche Vereinbarung als unabweisbar erkannt. — Man nahm die Bestimmungen an, welche die meisten Universitäten schon hatten, oder welchen sich dieselben am Meisten näherten, und so wurden für das Frühjahr die Tage vom 15. März bis 15. April und die grossen Ferien vom 15. August bis 15. October anberaumt. Dagegen liesse sich nun allerdings Manches erinnern, allein man schloss sich hier dem Bestehenden, welches keine erheblichen Uebelstände gezeigt hatte, wohl mit allem Grunde an.

Manche besondere Wünsche kamen noch zum Vorschein.

Die Verlegung von Garnisonen in die Universitätsstädte, um den jungen Männern die Gelegenheit zur Uebung der ihnen auferlegten Kriegsdienstpflichten zu geben, wurde ohne Discussion als erforderlich angenommen.

Diese Massregel wird, ungeachtet früher gemachter sehr unangenehmer Erfahrungen des Bestehens von Garnisonen in kleinen Universitätsstädten, nicht zu umgehen seyn.

Die Errichtung einer deutschen Akademie am Sitze der Centralgewalt wurd angeregt; sie dürfte überflüssig seyn.

Praktischer Standpunct.

Die ernannte Vorbereitungs-Commission, welche nächstens in Heidelberg zusammenkommen wird, um die zweite Sitzung einzuleiten, hat nachgeholt, was vor der ersten Sitzung hätte geschehen sollen; sie hat die Universitäten Deutschlands zu Mittheilungen über ihre bestehenden Einrichtungen veranlasst.

So unerlässlich diese Massregel war, so wenig ist sie geeignet den ersten Congress in günstigem Lichte zu zeigen; sie setzt ihn vollends in die Reihe vorläufiger Besprechung und Verständigung. Die Folgen hiervon sind von grosser praktischer Bedeutung für die zweite Zusammenkunft, welche dadurch zur wahren ersten wird, weil erst sie eine feste, mit vollem Bewusstseyn gelegte Grundlage haben kann. Somit wäre die wichtige Frage: „ist die zweite Versammlung an die Beschlüsse der ersten gebunden?“ zu verneinen; eine zweite Lesung derselben würde unerlässlich erscheinen. Indessen ist diess immerhin ein wahrer Uebelstand, über welchen man mit möglicher Schonung der ersten Versammlung hinauskommen muss; das geeignete Mittel wird seyn, dass man den Mitgliedern der zweiten Versammlung gestattet, Beschlüsse der ersten zu reproponiren, dass die Versammlung zu entscheiden haben wird, ob sie die Reproponirung annehme, dass es von ihr abhänge, ob sie Begründung, Discussion, oder blosse Abstimmung über Beschlüsse der ersten Versammlung zulassen wolle. — Ausgenommen von der nochmaligen Besprechung müssten alle Beschlüsse seyn, welche einstimmig, oder mit, an Einstimmigkeit gränzender, Majorität angenommen würden. Diese Beschränkung wiederholter Beschlussfassung ist unabweisbar, weil alle diese Beschlüsse schon von manchen Regierungen in einer gewissen Ausdehnung anerkannt und zur Ausführung gelangt seyn werden, ehe die zweite Versammlung zusammenkommt, und weil man überhaupt mit den Verbesserungen der Zustände der Hochschulen nicht zuwarten kann, bis auch diese, und ohne Zweifel wenigstens noch eine dritte Zusammenkunft, das ganze Geschäft zum Abschluss gebracht haben werde.

Eine solche dritte Zusammenkunft aber ist unvermeidlich. Mag man nemlich auch in Heidelberg zum Schluss der Berathungen unter den Lehrern kommen, so sind eben die Ergebnisse doch nichts anderes, als gutächtliche Aeusserungen, welche dann erst gemeinschaftlicher Berathung und Beschlussfassung mit den Bevollmächtigten der Regierungen unterzogen werden müssen; alsdann wird besonders die Trennung der, für alle deutsche Universitäten gemeinschaftlichen, und also gleichförmig herzustellenden Einrichtungen, von denjenigen Anordnungen, welche den localen Verhältnissen anheim gegeben bleiben sollen, als Hauptvorfrage zur Geltung gelangen.

Mag man nun an dieser neuen Erscheinung unserer Zeit mit Recht gar Manches auszusetzen haben, soviel ist gewiss, sie ist dieser Zeit entsprechend; und mag sie aus dem Strome welthistorischer Ereignisse wenig bedeutend hervorragen, — sie lässt gesegnetes Land erwarten, wenn die Wildwasser verlaufen sind. Wollte Gott! dass überall im grossen zerrissenen Vaterlande so viel Hoffnung für Einheit gehegt werden dürfte, als sie auf dem geheiligten Gebiete der Pflege der Wissenschaft nunmehr Festigung zu erwarten hat. — Freilich hat sich auch hier nur eine wahre, grosse, uralte, treue Bruderschaft im Geiste, die würdigen, am Ruhme Deutschlands kräftig bauenden, Hände zu reichen; und streben auch hier die Geister auf verschiedenen Wegen nach dem Ziel, so ist doch letztlich dieses das gemeinsame; es muss erreicht werden!